



**Verfahrensweise des Jugendamtes Freudenstadt
bei Gefährdung des Kindeswohls**
(Stand 31.08.2020)

Inhalt

1.	Definition Kindeswohlgefährdung	2
2.	Rechtliche Grundlagen des SGB VIII und BGB	2
3.	Formen von Kindeswohlgefährdung.....	4
3.1.	Körperliche Misshandlung	4
3.2.	Seelische Misshandlung	4
3.3.	Sexueller Missbrauch.....	4
3.4.	Vernachlässigung	5
3.5.	Sonderformen der Kindeswohlgefährdung.....	6
3.5.1.	Münchhausen-by-proxy-Syndrom.....	6
3.5.2.	Gefährdende traditionelle Erziehungspraktiken	7
3.5.3.	Autonomiekonflikt	7
4.	Risikofaktoren bezogen auf die Gefährdungsformen Vernachlässigung und Misshandlung	7
4.1.	Auf Eltern bezogen.....	7
4.2.	Auf die Familienstruktur bezogen.....	8
4.3.	Auf das Kind bezogene Risikofaktoren.....	8
5.	Schutzfaktoren bezogen auf die Gefährdungsformen Vernachlässigung und Misshandlung	8
5.1.	Auf die Eltern bezogen.....	8
5.2.	Auf die Familienstruktur bezogen.....	8
5.3.	Auf das Kind bezogen	9
6.	Strukturierte Gefährdungseinschätzung.....	9
6.1.	Gewichtige Anhaltspunkte	9
6.2.	Visualisierung: Schwelle der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	10
6.3.	Gefährdungseinschätzung anhand von drei Fragen	11
6.4.	Vorgehensweise bei der Gefährdungseinschätzung.....	11
6.4.1.	Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor	11
6.4.2.	Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor	11
7.	Besonderheiten bei einem Verdacht auf sexuellem Missbrauch	12
8.	Kinderschutzinterventionsteams	13
9.	Einbeziehung der Leitung.....	13
10.	Mitteilung an die Staatsanwaltschaft/Polizei	13
11.	Rufbereitschaft.....	14
12.	Datenschutz und Kinderschutz.....	14
13.	Wechsel der Zuständigkeit / Schließung der Akte.....	15
14.	Anhänge.....	15

1. Definition Kindeswohlgefährdung

Bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Kindeswohlgefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch-zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrungen und Lebensgestaltungen eines Kindes (DJI-Handbuch, September 2004).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ. 1956) hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter **„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“**

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der drohenden Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

2. Rechtliche Grundlagen des SGB VIII und BGB

1. Die Vorschrift des § 1666 Abs. 1. BGB nennt vier mögliche Formen einer Kindeswohlgefährdung:
 - a. körperlich
 - b. geistig
 - c. seelisch
 - d. das Vermögen betreffend
2. Das Vorgehen des Jugendamtes bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird im § 8a SGB VIII (Stand 09/2012) geregelt.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Formen von Kindeswohlgefährdung

3.1. Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung versteht man: „alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen“ (Münder et al. 2000, S. 52).

Beispiele:

Körperliche Gewalt kann die verschiedensten Formen haben: Prügel, Schläge, Stichverletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen, Striemen, Blutergüsse, Schütteln (Achtung: Schütteltrauma bei Kleinkindern).

Mögliche Folgen:

Traumata, bleibende körperliche Einschränkungen, im schlimmsten Fall kann eine körperliche Misshandlung zum Tod führen

3.2 Seelische Misshandlung

Unter seelischer Misshandlung werden alle Äußerungen und Handlungen zusammengefasst, die das Kind terrorisieren, ängstigen, es in zynischer oder sadistischer Weise herabsetzen, es anhaltend überfordern oder das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.

Beispiele:

Eine seelische Misshandlung ist z.B. gegeben, wenn Kinder massiv mit Drohungen geängstigt und eingeschüchtert werden, wenn sie eingesperrt und von Außenkontakten abgeschnitten werden und ihnen die Sündenbockrolle in der Familie zugeschrieben wird.

Kinder, die ausgenutzt und korrumpiert werden, indem sie zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen werden sind von seelischer Misshandlung betroffen – auch dann, wenn ein solches Verhalten widerstandslos zugelassen wird.

Auch Kinder, die in elterliche Streitereien oder Beziehungskonflikte hineingezogen werden, sind von seelischer Misshandlung betroffen. In besonderem Maße, wenn Kinder massive Partnergewalt miterleben.

Überbehütetes oder stark überfürsorgliches Erziehungsverhalten kann ebenfalls unter diesen Misshandlungsbegriff eingeordnet werden, wenn es Ohnmacht und Abhängigkeit vermittelt und wehrlos macht. Weiter fällt unter seelische Misshandlung die Verweigerung emotionaler Responsivität, z.B.: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet.

Außerdem können Kinder einer seelischen Misshandlung ausgesetzt sein, wenn nach einer Trennung der Eltern gezielt die Entfremdung von einem Elternteil angestrebt wird.

Mögliche Folgen:

Psychische Erkrankungen (z.B. Persönlichkeitsstörungen), vermindertes Selbstbewusstsein, Aggressivität, die Gefahr auch im Erwachsenenalter Opfer von Gewalt zu werden, Angstzustände etc..

3.3 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist immer dann gegeben, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Erwachsenen oder älteren Jugendlichen als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisbefriedigung benutzt wird. Kinder

und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen wissentlich zuzustimmen. Fast immer nutzt der Täter ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis aus.

Sexueller Missbrauch ist körperliche und psychische Gewaltanwendung und Machtausübung mittels sexueller Handlungen am Körper und an der Seele eines Mädchens oder Jungen.

Unter sexuellen Missbrauch sind sämtliche als potenziell schädlich angesehenen sexuell motivierten Handlungen zu verstehen. Es werden auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, oder Anbieten von pornographischem Material zum sexuellen Missbrauch gezählt.

Beispiele:

Sexueller Missbrauch beginnt bei sexuellen Übergriffen, wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung.

Um Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B., wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst, beispielsweise auch vor der Webcam, auffordert.

Mögliche Folgen:

Traumata, Gefühl der Wertlosigkeit, starkes Schamgefühl, selbstdestruktives Verhalten, Bettnässen, chronisches Weglaufen, wiederholte Suizidversuche, Schäden der körperlichen oder seelischen Entwicklung, Essstörungen, chronische Schmerzen, Alpträume, körperliche Verletzungen im Intimbereich, die Gefahr, selbst zum Täter zu werden, oder als Erwachsener nochmals Opfer zu werden.

3.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte Personen.

Beispiele und Folgen:

Unter **körperlicher Vernachlässigung** versteht man unzureichende Versorgung z.B.: mit:

- Nahrung und Flüssigkeit
Mögliche Folgen: ausgemergelt, dehydriert, mangelnde Konzentration, anfällig für Krankheiten
- sauberer Kleidung und Hygiene
Mögliche Folgen: Mobbing, Ausgrenzung, Schamgefühl, erhöhtes Risiko für Erkrankungen
- Wohnraum
Mögliche Folgen: Verletzungsgefahr (z.B. offene Stromkabel, Baustelle), Erkrankungen (z.B. aufgrund von Schimmel oder fehlender Heizung)
- Medizinischer Versorgung

Mögliche Folgen: Nichterkennen von Behandlungsbedürftigen Erkrankungen, Chronifizierung von Erkrankungen, daraus können Einschränkungen in der gesundheitlichen Unversehrtheit entstehen

Unter **kognitiver und erzieherischer Vernachlässigung** versteht man z. B.:

- Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen
Mögliche Folgen: Sprach- und Lernrückstände, sozialer Rückzug, Probleme im Kontakt mit Gleichaltrigen
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch,
Mögliche Folgen: mangelnde Schulbildung, mögliche Probleme bei der Berufsfindung
- fehlende erzieherische Einflussnahme auf Delinquenz oder Suchtmittelgebrauch
Mögliche Folgen: Abhängigkeit, Begehen von Straftaten, soziale Ausgrenzung von Gleichaltrigen
- fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs
Mögliche Folgen: Verfestigung von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen, soziale Ausgrenzung

Unter **emotionaler Vernachlässigung** versteht man z.B.:

- Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind,
Mögliche Folgen: Bindungsstörung, Aggressivität, mangelndes Selbstwertgefühl, Grenzenlosigkeit
- fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes
Mögliche Folgen: Bindungsstörung, emotionaler Rückzug, Probleme eigene Gefühle wahrnehmen zu können, Aggressivität, selbstverletzendes Verhalten
- unzureichende Beaufsichtigung - das Kind bleibt längere Zeit alleine und auf sich gestellt und / oder es erfolgt keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes
Mögliche Folgen: Verlustängste, Gefahr der Verletzung, Bindungsstörung

3.5. Sonderformen der Kindeswohlgefährdung

3.5.1. Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist eine ungewöhnliche Form der Kindesmisshandlung.

Definition von Rosenberg (1987):

- Erkrankungen eines Kindes werden durch eine nahe Bezugsperson, beispielsweise die Mutter, fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt bzw. aufrechterhalten.
- Das Kind wird, häufig wiederholt, zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt.
- Die wahren Ursachen für das angegebene oder vom Kind gezeigte Beschwerdebild werden bei medizinischen Vorstellungen nicht angegeben.
- Eventuell vorhandene akute Symptome oder Beschwerden beim Kind bilden sich zurück, wenn es zu einer Trennung von der verursachenden Person kommt.

Bei den Täterinnen handelt es sich häufig um Frauen, die selber einen medizinischen Beruf erlernt haben oder in irgendeiner Form zu medizinischen Berufen einen Bezug haben. Sie haben damit eine gewisse Fachkenntnis.

3.5.2. Gefährdende traditionelle Erziehungspraktiken

Aufgrund zunehmendem Zuzug von verschiedenen Bevölkerungsgruppen muss eine weitere Gefährdungsform, im Sinne von gefährdenden traditionellen Erziehungspraktiken, beachtet werden. Darunter sind Erziehungspraktiken zu verstehen, die im Herkunftsland der Familien teilweise gängige Praxis sind, in Deutschland aber unter den Begriff der Kindeswohlgefährdung fallen. Zu nennen wären hier:

- weibliche Genitalverstümmelung
- Zwangsheirat von Minderjährigen
- körperliche Züchtigung, teilweise auch mit Gegenständen

3.5.3. Autonomiekonflikt

Von kindeswohlgefährdenden Autonomiekonflikten wird gesprochen, wenn Sorgeberechtigte gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Zwang wichtige Lebensentscheidungen (z. B. Schul- und Berufsentscheidungen, Heirat) oder Entscheidungen zum Lebensstil (z. B. die sexuelle Orientierung betreffend) gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen versuchen.

3.5.4. Eskalierte Partnerschaftskonflikte und Eskalierte Trennungs- und Sorgerechtskonflikte

Hier wird das Kind wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, oder ist dem Dauerkrieg der getrennten Eltern ausgesetzt. Werden Kinder wiederholt Zeuge gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder sind sie einem Dauerkrieg der getrennten Eltern ausgesetzt, kann dies zu schwerwiegenden psychischen Belastungen führen, die im Einzelfall als Kindeswohlgefährdungen zu werten sind.

4. Risikofaktoren bezogen auf die Gefährdungsformen Vernachlässigung und Misshandlung

Risikofaktoren begründen alleine keine Kindeswohlgefährdung. Ausnahmen sind vor allem sehr schwere Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen eines allein oder hauptsächlich betreuenden Elternteils. Risiko- und auch Schutzfaktoren spielen aber immer eine Rolle, wenn die Gefahr fortgesetzter oder wiederholter Gefährdung beurteilt werden muss. Die wichtigsten Faktoren werden nachfolgend nur aufgelistet. Nähere Erläuterungen finden sich u. a. im Handbuch zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).¹

4.1. Auf Eltern bezogen

- eigene Misshandlungs-, Missbrauchs-, Vernachlässigungserfahrungen
- altersunangemessene Erwartungen bezüglich der Fähigkeiten und der Selbstständigkeit des Kindes
- eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Kindes
- überdurchschnittlich ausgeprägte Gefühle der Belastung durch das Kind
- überdurchschnittlich ausgeprägte Gefühle der Hilflosigkeit in der Erziehung und des Verlustes von Kontrolle über das Kind

¹ Vgl.: Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

- feindselige Erklärungsmuster für Problemverhaltensweisen des Kindes
- negativ verzerrtes Bild des Kindes
- überdurchschnittlich ausgeprägte Zustimmung zu harschen Formen der Bestrafung
- Unterschätzung negativer Auswirkungen kindeswohlgefährdender Verhaltensweisen
- eingeschränkte Fähigkeit oder Bereitschaft, eigene Bedürfnisse zugunsten kindlicher Bedürfnisse zurückzustellen
- Suchterkrankungen der Eltern/des Elternteils
- Psychische Erkrankung der Eltern/des Elternteils
- sehr junge Eltern
- bindungsschwache / bindungsgestörte Eltern

4.2. Auf die Familienstruktur bezogen

- Stressbelastung z. B.: belastende Arbeitssituation, Arbeitslosigkeit, Schulden, Armut
- häufige Partnerkonflikte
- wiederholte partnerschaftliche Gewalt
- soziale Isolierung

4.3. Auf das Kind bezogene Risikofaktoren

- Vorgeburtliche Schädigungen, z.B. Fetales Alkohol Syndrom (FAS)
- Geburtsschäden, z.B. Sauerstoffmangel
- Behinderungen
- Entwicklungsrückstände
- Regulationsstörungen = fehlende Selbstregulationsmöglichkeiten des Kleinkindes ausgeprägt als
- Schrei-, Schlaf-, Fütterstörung z.B. bei Frühgeborenen
- problematisches Temperament, Verhaltensauffälligkeiten

5. Schutzfaktoren bezogen auf die Gefährdungsformen Vernachlässigung und Misshandlung

5.1. Auf die Eltern bezogen

- Gesundheit
- ein ausgeglichenes Temperament
- spezifische Begabungen und Interessen
- intellektuelle Leistungsfähigkeit
- emotionale Belastbarkeit
- Empathiefähigkeit
- Durchhaltevermögen
- unterstützende Beziehungen oder Netzwerke
- ökologische Ressourcen

5.2. Auf die Familienstruktur bezogen

- Soziale Eingebundenheit
- unterstützende familiäre Beziehungen

- gesetzliche Möglichkeiten – Gewaltenschutzgesetz

5.3. Auf das Kind bezogen

- gute Selbstregulationsfähigkeit, Tendenz zu positiver Stimmung, gutes Selbstvertrauen
- Gesundheit
- körperliches und intellektuelles Leistungsvermögen
- Attraktivität, ein gewinnendes Wesen
- Begabungen und Interessen
- positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu engen erwachsenen Bezugspersonen
- Stärken in der Schule
- besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten
- positive Freizeitinteressen
- psychische und emotionale Stärken
- verlässlich organisierte Bindungen im Kindergarten oder in der Schule
- Helfersysteme, an die sich das Kind vertraulich wenden kann
- vertraute, sichere Orte

6. Strukturierte Gefährdungseinschätzung

Nicht jede Mitteilung von Dritten über eine mögliche Kindeswohlgefährdung muss automatisch die Überprüfung und die Einleitung eines § 8a- Verfahrens nach sich ziehen. Zu unterscheiden gilt eine Mitteilung, die gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung beinhaltet und eine Mitteilung einer besorgten Person, deren Inhalt keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung beinhaltet.

Liegt ein gewichtiger Anhaltspunkt vor, erfolgt eine Prüfung der Gefährdungsmitteilung entsprechend den nachfolgend dargestellten Abläufen. Enthalten Hinweise keinen gewichtigen Anhaltspunkt, werden Familien mit einem freiwilligen Gesprächs- und gegebenenfalls Hilfeangebot trotzdem kontaktiert. Die weiteren rechtlichen Bestimmungen des § 8a SGB VIII und die nachfolgend dargestellten Abläufe spielen dann aber keine Rolle, sofern sich nicht im weiteren Verlauf gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung ergeben.

6.1. Gewichtige Anhaltspunkte

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er ist Bestandteil und Auslöser des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Gewichtige Anhaltspunkte stellen die Grundlage für das Tätigwerden des Jugendamtes im Kinderschutz dar.

„Ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung besteht, wenn Kinder und Jugendliche selbst über eine Misshandlungsform berichten und sich offenbaren. Liegt eine solche Offenbarung der Kinder und Jugendlichen nicht vor, so können gewichtige Anhaltspunkte auch anhand von Aussagen Dritter oder auch anhand von Situationen und Befunden bestehen, die von Fachkräften beobachtet und erhoben, danach dokumentiert und ausgewertet und eingeschätzt werden.“²

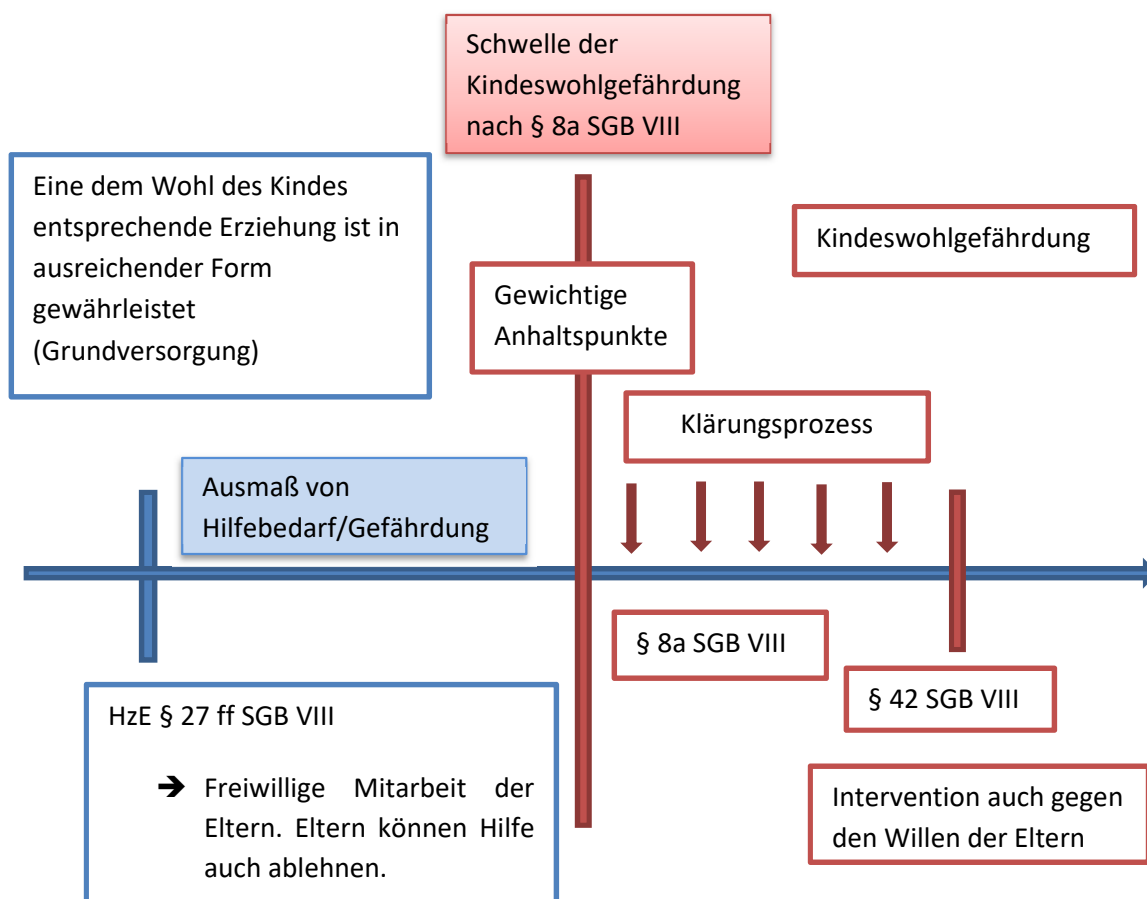
² AWMF (Hg.) (07.02.2019). *Kinderschutzleitlinie*, S. 15.

„So können z.B. Verletzungshinweise oder andere Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen vorliegen, die zu dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung führen. Fachkräfte sollen bei jedem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sowohl den Alters- und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen als auch die Kontextfaktoren berücksichtigen.“³

Gewichtige Anhaltspunkte sind beispielsweise:

- Misshandlungsspuren
- Aussagen des Kindes über Misshandlungen/Missbrauch
- Mangelversorgung des Kindes (Ernährung, gesundheitliche Bedrohung durch Hygienemängel)

6.2. Visualisierung: Schwelle der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



³ AWMF (Hg.) (07.02.2019). Kinderschutzleitlinie, S. 15.

6.3. Gefährdungseinschätzung anhand von drei Fragen

1. Was tun die Eltern Schädliches? (Im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes)
2. Was unterlassen die Eltern Notwendiges? (Im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes)
3. Welche Beeinträchtigung ist bereits eingetreten? (Im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes)

Leitfragen für konkrete Beobachtungen

- **Was** wurde beobachtet?
- **Wer** hat es beobachtet?
- **Wann** wurde es beobachtet?
- **Wie** häufig wurde es beobachtet?
- **Wo** wurde es beobachtet? (Kontext)

Um die abschließende Einschätzung über eine Kindeswohlgefährdung treffen zu können müssen folgende Punkte eingeschätzt werden:

Gegenwärtige Gefahr = konkrete Beobachtungen und Wahrnehmungen

Risiko –oder Belastungsfaktoren = belastende Lebensumstände von Kindern und Familie

Schutzfaktoren/ Ressourcen = Fähigkeiten, Kompetenzen, soziale Unterstützungssysteme von Kindern und Eltern.

6.4. Vorgehensweise bei der Gefährdungseinschätzung

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung prüft die zuständige Bezirkssozialarbeiter*in bzw. die Fachkraft, die den Hinweis entgegengenommen hat gemeinsam mit der Sachgebietsleitung, ob die erhaltenen oder selber in Erfahrung gebrachten Hinweise **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung darstellen oder ob es sich** um die Mitteilung besorgniserregender Umstände handelt.

6.4.1. Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor

Handelt es sich bei den Hinweisen um **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**, wird das **Kinderschutzverfahren ausgelöst und durchgeführt** (siehe Ablaufdiagramm, Anhang 1).

Die erste Kontaktaufnahme zur Überprüfung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wird von **zwei Fachkräften in Co-Arbeit (Vier-Augen-Prinzip)** durchgeführt. Im weiteren Fallverlauf wird immer wieder geprüft, an welcher Stelle Co-Arbeit notwendig ist, etwa bei schwierigen Elterngesprächen, bei familiengerichtlichen Anhörungen etc..

6.4.2. Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor

Ergibt die Prüfung der Hinweise, dass es sich dabei **nicht** um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt, sondern um die Mitteilung besorgniserregender Umstände von Familien / Kindern / Jugendlichen, die möglicherweise einen Hilfebedarf auslösen, wird **das Kinderschutzverfahrens nicht ausgelöst**. Stattdessen wird Kontakt zu den Familien / Kindern /

Jugendlichen aufgenommen, um zu klären, ob ein Bedarf besteht. Die Erstkontaktaufnahme erfolgt in der Regel alleine durch die zuständige Fachkraft. Es wird ein Aktenvermerk erstellt.

Aus der Klärung mit der Familie können sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben und dadurch das Kinderschutzverfahren trotzdem in Gang gesetzt werden (siehe Ablaufdiagramm, Anhang 1).

7. Besonderheiten bei einem Verdacht auf sexuellem Missbrauch

Der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch bedeutet eine große Herausforderung. Es muss stets behutsam und besonnen vorgegangen werden, gleichzeitig aber auch entschieden und konsequent gehandelt werden, um unnötiges Zuwarten zu verhindern. Es sollte möglichst zügig geklärt werden, ob sich der Missbrauchsverdacht bestätigt, um das betroffene Kind nachhaltig zu schützen. In jedem Fall ist eine individuelle Betrachtung und Bewertung, sowie Planung der nächsten Schritte notwendig. Ein rein standardisiertes Vorgehen ist aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit einzelner Fälle nicht möglich.

Grundsätzlich sind auch bei der Gefährdungseinschätzung dieser Form der Kindeswohlgefährdung die sorgeberechtigten Eltern und natürlich auch das mutmaßlich betroffene Kind einzubeziehen. Die sorgeberechtigten Eltern sind unter Umständen nicht in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, wenn ihre Rolle im vorliegenden Verdachtsfall unklar ist oder sie gar selbst im Verdacht stehen, den Missbrauch zu begehen. Ebenfalls könnte von einer Einbeziehung der sorgeberechtigten Eltern dann abzusehen sein, wenn diese in einer so engen Beziehung zu dem Täter/der Täterin stehen und/oder sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesem/dieser befinden, dass sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der Lage sind, ihr Kind zu schützen, sondern den Missbrauch vertuschen.

Die Form der Beteiligung des Kindes erfolgt abhängig von dessen Alter und Reife. Das Gespräch ist mit offenen Fragen zu führen, sodass das Kind die Möglichkeit bekommt, seine Geschichte zu erzählen. Es wird empfohlen, die Aussagen des Kindes möglichst wortwörtlich zu dokumentieren.

Im Rahmen der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Oktober 2019 einen Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch herausgegeben, in welchem auf die Besonderheiten dieser Gefährdungsform ausführlich eingegangen wird. Auf diesen, im Anhang (Anhang 2) befindlichen Handlungsleitfaden wird hiermit verwiesen.

8. Kinderschutzinterviewsteams

Das Interviewteam besteht aus:

- zuständige Fachkraft
- Sachgebietsleitung der zuständigen Fachkraft
- Sachgebietsleitung des anderen Teams
- eine Fachkraft der Familienberatungsstelle (Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft)

Fälle, die in das Interviewteam eingebracht werden müssen:

- bei kontroversen Einschätzungen verschiedener Fachkräfte
- bei sexuellem Missbrauch

Die zuständige Fachkraft muss das Interviewteam aktivieren und dort den Fall zur Interview strukturiert vortragen. Das Ergebnis der Interview wird von der zuständigen Fachkraft dokumentiert. Zur Vorbereitung und Vorstellung des Falls dient der Bogen für Kinderschutzinterviewteam (Anhang 3) und wird im Voraus an die Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis wird ebenfalls auf diesem Bogen zur Dokumentation festgehalten und von allen Teilnehmenden unterschrieben.

9. Einbeziehung der Leitung

Die Sachgebietsleitung wird bei Eingang der Mitteilung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung unverzüglich von der Fachkraft informiert. Die Fachkraft klärt sogleich mit der Sachgebietsleitung, ob gewichtige Anhaltspunkte **für eine Kindeswohlgefährdung** aus der Mitteilung hervorgehen. Die zuständige Fachkraft und die Sachgebietsleitung beraten die Mitteilung und die folgenden Einschätzungen und Vorgehensweisen in der nächstmöglichen Teamsitzung (siehe Ablaufdiagramm, Anhang 1).

Die Amtsleitung wird von der Sachgebietsleitung einbezogen bei:

- kontroversen Einschätzungen verschiedener Fachkräfte
- sexuellem Missbrauch
- Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft
- Anrufungen des Familiengerichtes/Erörterungen

10. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft/Polizei

Die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X in Verbindung mit § 8a SGB VIII zulässig sein. Die Übermittlung der Daten kann im Einzelfall im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes gemäß § 8 a Abs. 3 S. 2 SGB VIII zur Gefahrenabwehr für das betroffene Kind und / oder präventiv für andere Kinder (etwa bei sexuellen Missbrauch, bei mehreren eventuell betroffenen Kinder in und außerhalb der Familie, usw...) erfolgen. Einer Datenübermittlung gemäß § 64 Abs. 2. SGB VIII steht nichts entgegen. Es muss dokumentiert werden, dass durch die Übermittlung dieser Daten der Erfolg der zu gewährenden Leistung durch das Jugendamt, nach eingehender Abwägung aller Aspekte, nicht in Frage gestellt ist.

11. Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes findet in Co-Arbeit statt. Es gibt eine Fachkraft für die Vordergrundrufbereitschaft und eine weitere Fachkraft für die Hintergrundrufbereitschaft (siehe Konzeption Rufbereitschaft). Dadurch wird auch in der Rufbereitschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt.

12. Datenschutz und Kinderschutz

Grundsätzlich gilt:

§ 65 SGB VIII regelt, dass anvertraute Daten im Kontext von persönlichen und erzieherischen Hilfen nur weitergegeben werden dürfen, wenn eine Einwilligung von Betroffenen vorliegt oder / und, wenn die Weitergabe an das Familiengericht notwendig ist, um dem Schutzauftrag gem. § 8a nachzukommen oder / und unter den Voraussetzungen von § 203 und § 34 StGB (Verschwiegenheitspflicht und rechtfertigender Notstand).

Die Eltern und Kinder / Jugendlichen sind gem. Art. 12, 13, 14 DS-GVO über ihrer Rechte aufzuklären und zu informieren.

Im Kinderschutz gilt:

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII mehrere Fachkräfte zu beteiligen, dabei dürfen auch die besonders geschützten, anvertrauten Daten im Sinne von § 65 SGB VIII übermittelt werden.

Das Jugendamt darf gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII zur Aufklärung des Sachverhaltes Daten bei Dritten erheben.

Gem. § 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X offenbart das Jugendamt keine Daten der auskunftserteilenden Person, das gilt für Privatpersonen.

Für Fachleute gilt: § 4 KKG befugt Berufsgeheimnisträger*innen – Lehrer*innen, Ärzt*innen, Berater*innen usw. – Daten weiterzugeben, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen und die Gefahr für Kinder / Jugendliche nicht anders abgewendet werden kann. Sie müssen die Betroffenen auf die Datenweitergabe hinweisen, außer es würde dadurch der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen infrage gestellt.

Wenn zur Abwendung der Gefährdung andere Leistungsträger aus Sicht des Jugendamtes sofort tätig werden müssen, dann schaltet das Jugendamt diese Leistungsträger gem. § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ein und übermittelt dazu die notwendigen Daten (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 SGB X). Das gilt auch, wenn unmittelbarer Zwang zur Abwendung einer Gefährdung angewendet werden muss.

Bei einem Fallzuständigkeitswechsel oder Wohnortwechsel besteht eine Verpflichtung zur Weitergabe von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 5 und § 86c Abs. 2 SGB VIII). Es dürfen dabei auch anvertraute Daten (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII weitergegeben werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2 dürfen anvertraute Daten gem. § 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII bei der Anrufung des Familiengerichtes, bei der Anhörung durch das Familiengericht, den familiengerichtlich bestellten Gutachter*innen und den Verfahrensbeistand*innen weitergegeben werden. Es besteht gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X eine Übermittlungsbefugnis.

Die Eltern und Kinder / Jugendlichen sind gem. Art. 12, 13, 14 DS-GVO über ihrer Rechte aufzuklären und zu informieren.

13. Wechsel der Zuständigkeit / Schließung der Akte

Wechsel der Sachbearbeiterzuständigkeit

- Übergabegespräch
- Aktenvermerk mit Feststellung zur Vollständigkeit der Hilfeplanung.
- Sachgebietsleitung zeichnet ab.

Wechsel der Zuständigkeit des Jugendamtes

- Anschreiben an das neu zuständige Jugendamt.
- Wichtige Fallinformationen und Akteninhalte (Kopie) werden an das neu zuständige Jugendamt übergeben.
- Sachgebietsleitung zeichnet ab.

Schließung der Akte

- Abschließende Stellungnahme zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.
- Sachgebietsleitung zeichnet ab.
- Nach Beendigung des Falles wird die Akte an das Sekretariat weitergeleitet

14. Anhänge

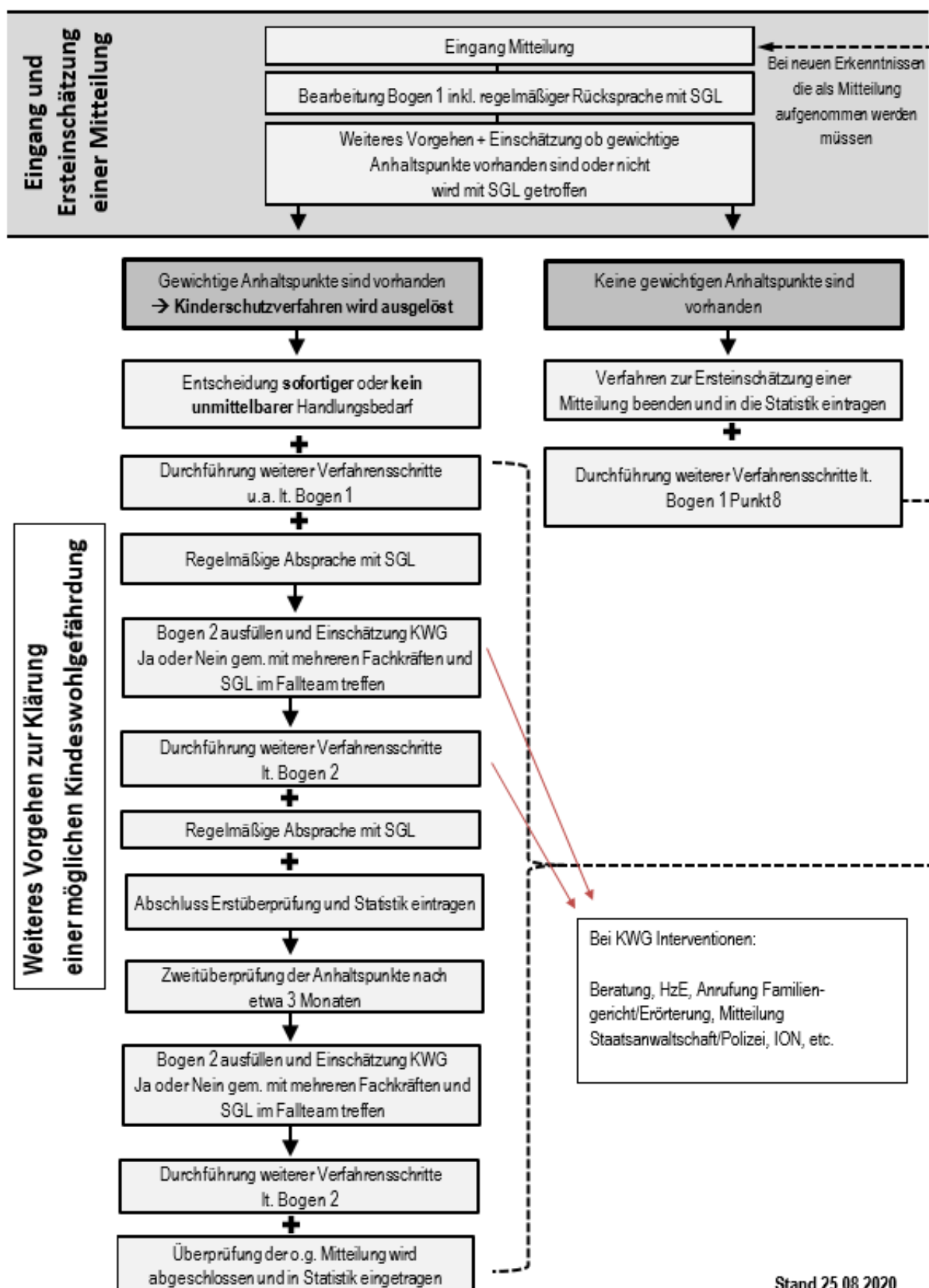
Anhang 1: Ablaufschema zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Anhang 2: Ablaufschema zur Inobhutnahme

Anhang 3: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stand Oktober 2019 **mit Anlagen 1 und 2**

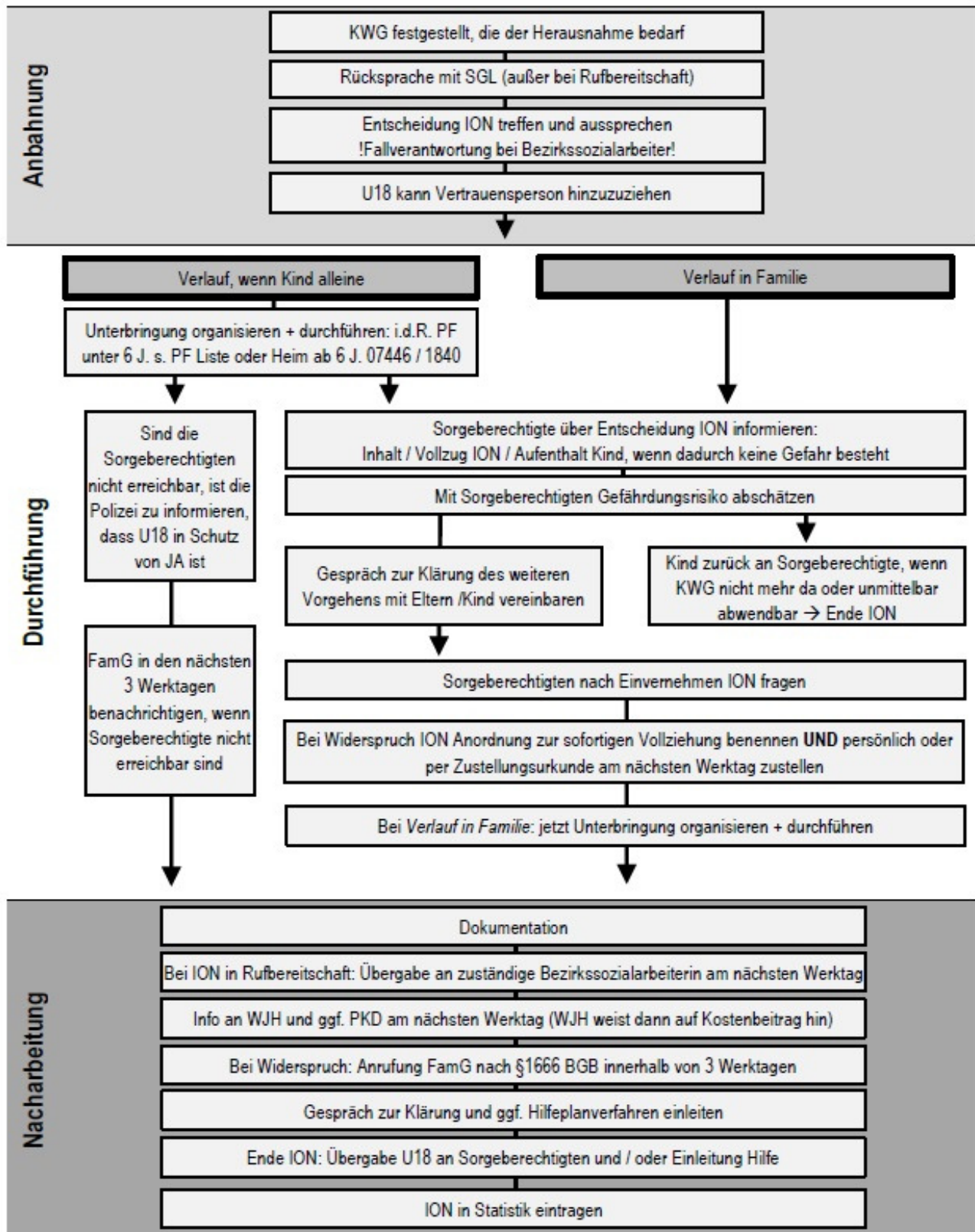
Anhang 4: Bogen für Kinderschutzinterventionsteam zur Vorbereitung und Dokumentation

Ablaufschema Einschätzung Kindeswohlgefährdung



Ablaufschema Inobhutnahme

§42 SGB VIII: Schutzmaßnahme mit vorläufiger Unterbringung von U18 zur Krisenintervention, wenn:
akute Gefahr besteht für U18 ODER U18 um ION bittet



Anhang 3: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stand Oktober 2019



**Handungsleitfaden
bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stand: Oktober 2019

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Definition	2
3	Rahmenbedingungen der öffentlichen Jugendhilfe	3
4	Sozialpädagogisches Handeln im ASD/PAKD/FIL bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs	4
4.1	Leitlinie für das Vorgehen des ASD/PAKD/FIL im Verdachtsfall	6
4.1.1	Umgang mit Vermutungen und ungeklärten Verdachtsmomenten	7
4.2	Dringlichkeits- und Gefährdungseinschätzung	8
4.3	Beteiligung der Eltern	10
4.3.1	Beteiligung von nicht missbrauchenden Eltern	10
4.3.2	Gespräche mit potenziellen Tätern	11
4.4	Beteiligung des betroffenen Kindes	12
4.4.1	Gesprächsführung mit Kindern	13
4.5	Dokumentation	15
4.6	Einschaltung weiterer Behörden	15
5	Literaturverzeichnis:	18

Anlage 1: Infokatalog zum Handlungsleitfaden

Anlage 2: Fragen zur Selbstreflexion für die fallführende Fachkraft

1 Einleitung

Für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet der Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch eine große Herausforderung. Das Vorgehen muss **besonnen und behutsam** und gleichzeitig **konsequent zum Schutze des Kindes** gestaltet werden. Jeder Fall und die zugehörige Situation sind unterschiedlich und bedürfen einer **individuellen Betrachtung, Bewertung und Planung**. Ein rein **standardisiertes Vorgehen ist nicht möglich**.

Der vorliegende Handlungsleitfaden dient den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sowie der Fachdienste Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD) und Familienberatung im Landkreis (FIL) dazu, das Handeln fachlich-professionell abzustimmen und mehr Sicherheit im Vorgehen und der Risiko- und Gefährdungseinschätzung in Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch zu erhalten.

Begleitend zum Handlungsleitfaden befindet sich in der Anlage zum einen ein *Infokatalog* mit vertiefenden Inhalten und Hintergrundwissen zum Thema sowie zum anderen *Fragen zur Selbstreflexion für die fallführende Fachkraft*.

Im vorliegenden Handlungsleitfaden ist zur besseren Lesbarkeit ausschließlich von Kindern die Rede. Gemeint sind jedoch alle Minderjährigen, somit auch Jugendliche.

2 Definition

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist **jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird** oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“¹

Diese **Handlungen weisen eine große Bandbreite auf**², die sich in ihrer Form und Intensität unterscheiden. Sexueller Missbrauch im sozialpädagogischen und damit für Maßnahmen des Kinderschutzes im und außerhalb des familiengerichtlichen Verfahrens maßgeblichen Sinne, beginnt bei sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen, wie zum Beispiel verbale Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers oder flüchtige Berührungen intimer Körperstellen.

¹ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>, zuletzt abgerufen am 28.03.2019.

² Zu den sexuellen Missbrauchshandlungen siehe Anlage 1, *Infokatalog* Frage 2.

Um sexuellen Missbrauch im **strafrechtlichen Sinn** handelt es sich zum einen, wenn **sexuelle Handlungen am Körper des Kindes** stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, zum Beispiel die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm erzwungene Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal.

Zum anderen gibt es auch strafbare Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, sogenannte **„Hands-off Delikte“**, beispielsweise wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – auffordert. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.³

Die **Handlungsschwelle für das Jugendamt ist eine andere als die der Polizei oder Staatsanwaltschaft** und orientiert sich nicht an der strafrechtlichen⁴ Relevanz, sondern an der fachlichen Einschätzung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a SGB VIII. Demnach muss beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung stets eine Klärung und gegebenenfalls ein Intervenieren zur Gefahrenabwehr erfolgen.

3 Rahmenbedingungen der öffentlichen Jugendhilfe

Das SGB VIII bildet die rechtliche Grundlage für Prävention und Intervention zum Zwecke des Kinderschutzes. Der Leitgedanke für die Hilfeplanung orientiert sich daran, welche Lösung eines Problems den Interessen des betroffenen Kindes am besten dient und wie weiterer Schaden von dem Kind abgewendet werden kann. Die Rolle als Koordinator und Initiator von Hilfen weist insofern dem Jugendamt eine Schlüsselfunktion beim Umgang mit sexuellem Missbrauch zu.

³ Vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>, zuletzt abgerufen am 28.03.2019.

⁴ Zur strafrechtlichen Definition siehe Anlage 1 *Infokatalog* Frage 1 und 2.

In der Fachliteratur⁵ werden hierfür folgende Gründe benannt:

- Das Jugendamt prüft Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen, darunter auch Hinweise auf sexuellen Missbrauch, und sorgt gegebenenfalls für Schutz.
- Das Jugendamt/der ASD mit seinen Einrichtungen und Diensten verfügt über ein breites Spektrum an Hilfeangeboten und Interventionsmöglichkeiten. Die Familien werden hierzu beraten.
- Verfahren vor Familiengerichten, aber auch vor Strafgerichten werden in der Regel nur in Gang gesetzt, wenn das Jugendamt/der ASD seine Kenntnisse an die Justiz oder die Ermittlungsbehörden weitergibt und die Initiative ergreift.

4 Sozialpädagogisches Handeln im ASD/PAKD/FIL bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, erfordert der Umgang bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufgrund der Komplexität dieser Thematik ein **sensibles, behutsames und ein auf das Kindeswohl bedachtes Vorgehen**. *Den* fachlichen Umgang, *den* richtigen Weg oder *das* klassische Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gibt es nicht.

Handlungsleitend für den ASD/PAKD/FIL ist der Schutz des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls. Im Strafverfahren gilt bei unklarer Beweislage der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“.⁶ Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist dagegen eine Frage der prognostischen Wahrscheinlichkeit, bei der nicht der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ („Im Zweifel für den Angeklagten“) Anwendung findet, sondern die Formel „in dubio pro infante“ - „Im Zweifel für das (Klein-)Kind“.⁷ Für das fachlich richtige Handeln bedeutet dieser Grundsatz, dass sämtliche dem ASD/PAKD/FIL mitgeteilten oder auf anderem Wege zur Kenntnis gelangten Verdachtsmomente bezüglich eines sexuellen Missbrauchs an einem Kind ernst zu nehmen sind.⁸

⁵ Vgl. z. B. Jud, Fegert, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 64.

⁶ Vgl. Enders, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 156.

⁷ Vgl. m.w.N. VGH Mannheim, Beschl. v. 23.04.2019 zum Az. 12 S 675/19, zitiert nach juris, dort Rn. 21.

⁸ Zu den potenziellen Opfern siehe Anlage 1 *Infokatalog* Frage 15.

Der ASD/PAKD/FIL muss im Falle solcher Hinweise **stets zu einer eigenen Einschätzung** darüber gelangen, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist und ob Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten sind.⁹ Letzteres ist der Fall, wenn ein begründeter Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht. Aus jeder konkreten Aussage eines Kindes ist ein begründeter Verdacht abzuleiten.

Betroffene Kinder äußern sich über den sexuellen Missbrauch oftmals zunächst durch **vage Andeutungen**. Wie aus der Forschung bekannt ist, **unternehmen Kinder mehrere Anläufe oder Versuche von ihren Erlebnissen und Missbrauchserfahrungen zu berichten**, um zu eruieren, ob ein Erwachsener ihnen glaubt und welche Reaktion er zeigt. Damit versuchen sie auszuloten, ob das, was der Täter mit ihnen macht, in Ordnung ist oder nicht.¹⁰ Während sich Kinder unter 10 Jahre bei einem Missbrauch überwiegend an Erwachsene wenden, sprechen ältere Kinder und Jugendliche zunächst eher mit Freundinnen und Freunden und Bekannten im gleichen Alter.¹¹ So ist es auch zu beobachten, dass Kinder sich in einem professionellen Umfeld vorzugsweise gegenüber Personen öffnen, die in diesen noch nicht über eine Autorität oder feste Position verfügen, wie zum Beispiel Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten oder Referendarinnen und Referendare. Hier erfahren sie häufig neben emotionaler Zuwendung auch Unterstützung dabei, Hilfe bei Erwachsenen und/oder professionellen Helfern zu suchen. **Gleichaltrige und junge Kolleginnen und Kollegen in einem professionellen Team können daher eine „wichtige Brücke“ im Hilffssystem darstellen.**¹²

Das bedeutet folglich, dass auch vage Äußerungen und Hinweise über Dritte -vor allem auch durch Gleichaltrige- bezüglich eines Missbrauchsverdachts ernst zu nehmen sind und ein Handeln der Fachkraft zu erfolgen hat.

⁹ Vgl. Enders, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 156.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Vgl. Volbert, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 187.

¹² Vgl. Bange, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 275.

4.1 Leitlinie für das Vorgehen des ASD/PAKD/FIL im Verdachtsfall

Handlungsleitlinie

Das Vorgehen ist daran zu orientieren, möglichst schnell zu klären, ob tatsächlich ein begründeter Missbrauchsverdacht oder eine akute Missbrauchsgefahr vorliegt oder aber einen bestätigten Missbrauch zu beenden, das betroffene Kind nachhaltig zu schützen und die Beteiligten über Hilfsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

Folgende Punkte geben Orientierung bei der Gestaltung des Vorgehens:

- 1) Es ist stets **behutsam und besonnen** vorzugehen. Übereilte und vorschnelle Handlungen sind zu vermeiden. Das Vorgehen muss gut geplant und vorbereitet werden. Das missbrauchte Mädchen/der missbrauchte Junge befindet sich in der Regel nicht in einer akut lebensbedrohlichen Lage.
- 2) Gleichzeitig muss **entschieden und konsequent** gehandelt werden. Zu langes Zuwarten ist zu vermeiden. In der Fallbearbeitung ist darauf zu achten, dass die Fachkräfte in der Klärungsphase kontinuierlich zuständig bleiben und es keine Wechsel gibt.
- 3) Das **bestehende Überprüfungsverfahren Kindeswohlgefährdung** (siehe Verfahrensstandards Kinderschutz) ist einzuleiten und die Fachgruppenleitung ASD/PAKD/FIL zu informieren.
 - a) Eine **Dringlichkeitseinschätzung** ist vorzunehmen.
 - b) Bei der Planung des weiteren Vorgehens ist die **kollegiale Beratung** sowie die **Rücksprache mit der Fachgruppenleitung** sinnvoll und notwendig – auch mehrfach. So können verschiedene Handlungsoptionen und Perspektiven erörtert und abgewogen werden, um die Handlungssicherheit zu erhöhen.
 - c) Zur Reflexion, Bewertung und weiteren Vorgehensplanung soll ergänzend eine **Beratung durch die Koordinationsstelle Kinderschutz und/oder eine externe fachliche Expertise** genutzt werden wie z.B. *Wendepunkt*, *Wildwasser*, das *Pädiatrische Kinderschutzzentrum (KiZ)* oder als kriminologische Expertin Frau Dr. Gunda Wössner (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg). Diese Möglichkeit steht der fallführenden Fachkraft jederzeit zur Verfügung und er/sie entscheidet über den Zeitpunkt der Einschaltung.
- 4) Die **sorgeberechtigten Eltern** sind gemäß § 8a SGB VIII grundsätzlich an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Das bedeutet, dass sie über die Verdachtsmomente zu informieren und zu Hilfsangeboten zu beraten sind.

Die sorgeberechtigten Eltern sind nicht in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, wenn unklar ist, welche Rolle sie im vorliegenden Verdachtsfall haben, oder sie gar selbst beschuldigt werden, den sexuellen Missbrauch zu begehen. Von einer Beteiligung der sorgeberechtigten Eltern ist ebenfalls abzusehen, wenn sie in so enger Beziehung zum Täter/zur Täterin stehen oder von diesem/dieser zum Beispiel emotional oder finanziell so abhängig sind, dass sie das Kind nicht schützen, sondern mutmaßlich zum Schweigen bringen werden. (Siehe Punkt 4.3)

- 5) Die **Beteiligung des betroffenen Kindes** an der Aufklärung des Sachverhaltes -vor allem durch persönliche Gespräche- hat so zu erfolgen, wie es seinem Alter und seiner Reife entspricht. Wenn das Kind von sich aus über den sexuellen Missbrauch spricht, ist es wichtig, die **Geschichte des Kindes anzuhören** und im Anschluss an das Gespräch die Inhalte möglichst wortwörtlich zu dokumentieren.

Die Fachkraft stellt in diesem Gespräch nur **offene Fragen**. Suggestivfragen sind zu vermeiden (vgl. dazu ausführlich Punkt 4.4.1).

- 6) Es ist zu klären, ob **Schutzmaßnahmen**¹³ zu treffen sind, zum Beispiel eine Inobhutnahme oder die Erarbeitung eines Schutzkonzepts (siehe Teilprozess 4 in Open Web FM). Letzteres soll in der Regel gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungspersonen und gegebenenfalls unter Beteiligung Dritter, zum Beispiel durch Einbeziehung der SPFH oder den Kinderarzt/die Kinderärztin, stattfinden. Wichtigstes Ziel ist dabei **die räumliche und gegebenenfalls kommunikative Trennung** von Täter/Täterin und Opfer.¹⁴

4.1.1 Umgang mit Vermutungen und ungeklärten Verdachtsmomenten

Fachliches Handeln findet häufig **auf der Grundlage eines ungewissen Sachverhaltes** statt (Entscheiden unter Unsicherheitsbedingungen). Das heißt, es besteht oft **keine Sicherheit**, dass ein Missbrauch vorliegt. Auch im weiteren Verlauf lässt sich häufig nicht eindeutig klären, ob etwas passiert ist und wenn ja, was genau. Aus diesem Grund ist **eine Fixierung auf die eindeutige „Ja oder Nein-Diagnose“ nicht zielführend**.

¹³ Zu den Risiko- und Schutzfaktoren siehe Anlage 1 *Infokatalog* Frage 13.

¹⁴ Vgl. Enders, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 160.

Eine zu lange Aufdeckungsarbeit ohne Erkenntnisgewinn führt oft dazu, dass Hilfeangebote und Interventionsmöglichkeiten, insbesondere Schutzmaßnahmen, nicht greifen können oder nicht im Vordergrund stehen und es zu Schwierigkeiten bei der Wahrheitssuche kommt (Suggestionseffekt).

Vielmehr ist es notwendig, im Verlauf der Verdachtsabklärung neben der Berücksichtigung von Verhaltensanzeichen, der Aussagen des Kindes und der Angaben Dritter auch eine **Anamnese zur Entwicklung und Biografie des Kindes, der familiären Beziehungen und Dynamiken sowie der Persönlichkeiten und Biografien der Eltern** durchzuführen und in die Fallbewertung und die Gefährdungseinschätzung einfließen zu lassen.

Dieses Vorgehen führt zur Erweiterung des fachlichen Blicks.¹⁵ So kann z.B. einem Verhalten auch eine andere Ursache zugrunde liegen als ein Missbrauchsgeschehen und für dieses Verhalten etwa eine Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes ursächlich sein. Dies führt dann entweder zu einer Entwarnung oder zur Feststellung anderer Formen der Kindeswohlgefährdung als Grundlage für eine Intervention. Auch die **Sichtweisen und Lösungsideen der Betroffenen** oder auch des/der Beschuldigten können so einbezogen werden, wodurch ein pädagogisches Wirken in der Familie erleichtert wird und Aufdeckungsarbeit nicht in einer „Sackgasse“ mündet.¹⁶

4.2 Dringlichkeits- und Gefährdungseinschätzung

Während der Phase der Klärung, wie der Schutz gewährleistet werden kann, und der Abklärung der Verdachtsmomente ist es notwendig, die **Gefährdungslage für das betroffene Kind (wiederholt) einzuschätzen**. Dabei werden alle Hinweise, Fakten und Beobachtungen von den Fachkräften zusammengetragen und gemeinsam mit der Leitung und den Kolleginnen und Kollegen (neu) bewertet. Nicht außer Acht gelassen werden sollte dabei auch die fachliche Intuition (siehe Fragen zur Selbstreflexion).¹⁷

¹⁵ Siehe zu den Folgen sexuellen Missbrauch Anlage 1 *Infokatalog* Frage 4.

¹⁶ Vgl. Deegener, in: Forum: Umgang mit Verdachtsfällen. Bundesweiter Fachkongress „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“, 2011, S. 5 f.

¹⁷ Vgl. Anlage 2 *Fragen zur Selbstreflexion*.

Handlungsleitlinie

Die Sicherheit und der Schutz des betroffenen Kindes haben Priorität über die gesamte Interventionsphase. Pädagogische Hilfen sind nur dann wirksam, wenn die Betroffenen ausreichend geschützt sind.

Folgende Fragen können bei der Einschätzung der Gefährdung hilfreich sein:

- Gibt es eine **sorgeberechtigte Bezugsperson**, die zum **Schutz** des betroffenen Kindes beitragen oder diesen gewährleisten kann?
- Kann mit dem Kind erörtert werden, ob es einen **vorübergehenden Eigenschutz** gibt (Übernachtung bei Bekannten) oder kommen andere Schutzmaßnahmen in Frage (Inobhutnahme)?
- Bestehen Hinweise auf einen **fortgesetzten Missbrauch**?
- Besteht ein oder bestehen mehrere **weitergehende Gefährdungsmomente** für das betroffene Kind zum Beispiel Misshandlung oder Vernachlässigung?
- Hat das Kind weiterhin **Kontakt zur (vermeintlichen) Täterin oder zum (vermeintlichen) Täter?**¹⁸
Wenn ja – besteht ein Abhängigkeitsverhältnis?
- Besteht eine **Selbstgefährdung** des betroffenen Kindes zum Beispiel Suizidalität, Drogenkonsum? Wird dies bejaht, so ist der Einbezug von medizinischen Hilfen (beispielsweise durch eine Kontaktaufnahme zur Kinderärztin oder zum Kinderarzt oder durch die Vorstellung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu klären.
- Gibt es Hinweise, dass **weitere Kinder** durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten gefährdet sind?¹⁹

¹⁸ Sexueller Missbrauch findet häufiger im sozialen Nahraum statt, sie hierzu Anlage 1 *Infokatalog* Frage 9.

¹⁹ vgl. Goldbeck, Fegert u.a., in: Sexueller Mißbrauch, 2017, S. 54.

4.3 Beteiligung der Eltern

Nach § 8a SGB VIII sind die **Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird**. Der ASD hat zu entscheiden, **ob und wann die Eltern einzubeziehen** sind. Die ASD-Fachkräfte haben bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch besonders gründlich zu prüfen und abzuwägen, ob die Einbeziehung der Elternteile dem Schutz des Kindes dient oder diesem entgegensteht. Grundsätzlich ist zu klären, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Maße die Eltern oder die Elternteile die Bereitschaft zeigen, über die Fähigkeit verfügen und tatsächlich auch in der Lage sind, das Kind zu schützen und die Gefährdung abzuwenden, so wie es auch bei anderen Fällen von Kindeswohlgefährdung üblich ist.²⁰

Handungsleitlinie

Die Eltern sind bei einem Verdacht auf außerfamiliären sexuellen Missbrauch in der Regel sofort einzubeziehen.

Besteht ein Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch, sind die Eltern/Elternteile so früh wie möglich einzubeziehen. Der Entscheidung, ob und wann die Eltern im Einzelfall einbezogen werden, geht stets eine gründliche Prüfung voraus. Orientierungsmaßstab für diese Entscheidung ist immer das Wohl des Kindes.

4.3.1 Beteiligung von nicht missbrauchenden Eltern

Handelt es sich um einen Verdacht auf **außerfamiliären Missbrauch** und gibt es keinerlei Hinweise, dass die Eltern den Missbrauch decken oder gar fördern, so ist es in der Regel förderlich, sie einzubeziehen. Ihre **Mitwirkung ist entscheidend beim Prozess**, den Schutz des Kindes herzustellen und mögliche Hilfen zu installieren.

Handelt es sich um einen **innerfamiliären Missbrauch**²¹ oder steht ein Elternteil im Verdacht, Täter/Täterin zu sein, so ist **die Beteiligung des nicht-missbrauchenden Elternteils abzuwägen** (Stichwort: passive Täterschaft durch Weggucken und Dulden des Missbrauchs) und in jedem Fall gut vorzubereiten.

²⁰ Vgl. Bange, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 274.

²¹ Zum innerfamiliären Missbrauch siehe Anlage 1 *Infokatalog* Frage 11.

Bei dem nicht-missbrauchenden Elternteil löst die Information oftmals schwerwiegende Dynamiken, Schockmomente oder Gefühle von existenzieller Bedrohung aus. Der nichtmissbrauchende Elternteil fühlt sich häufig verletzt und verraten und macht sich unter Umständen Vorwürfe, die Taten nicht verhindert zu haben.

Nicht selten folgen darauf **ambivalente Gefühle und Verhaltensweisen**, die auch dazu führen können, dass der Missbrauch geleugnet oder bagatellisiert wird. Unter Umständen kann es auch dazu kommen, dass der Täter/die Täterin durch den anderen Elternteil über die Verdachtsabklärung des Jugendamtes/der Polizei unterrichtet wird und anschließend Druck auf das Kind ausübt, keine weiteren Angaben mehr gegenüber Außenstehenden zu machen.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, einen **möglichst umfassenden Eindruck von der Familie zu gewinnen**, um einschätzen zu können, ob das Kind (durch den nicht missbrauchenden Elternteil/die nicht missbrauchenden Eltern) ausreichend geschützt ist.²²

4.3.2 Gespräche mit potenziellen Tätern

Die **Beteiligung des Beschuldigten ist sehr risikoreich**, da er/sie versuchen könnte, das Kind unter Druck zu setzen²³ und den Kontakt zu Hilfsangeboten zu unterbinden. Die Entscheidung darüber, ob und wann dieser Schritt zu unternehmen ist, ist **stets und nur unter Einbezug weiterer Fachkräfte in einem Abwägungsprozess zu treffen**, beispielsweise durch kollegiale Beratung, die Rücksprache mit der Fachgruppenleitung, der Koordinationsstelle Kinderschutz und/oder einer Fachberatungsstelle. Die Möglichkeit, Polizei und Staatsanwaltschaft und die Familiengerichtsbarkeit hinzu- und einzubeziehen, ist hierbei stets zu bedenken.

In jedem Fall sind im Vorfeld der **Rahmen und -noch wichtiger- die Zielsetzung des Gesprächs** sehr gründlich vorzubereiten und festzulegen. Der Täter/die Täterin darf keine Möglichkeiten haben, zum Beispiel über Briefe, Telefonate oder Begegnungen Druck auf das Kind auszuüben oder Beweismittel zu vernichten. Deshalb ist im Vorfeld eines Gesprächs mit dem mutmaßlichen Täter zu klären, wie genau das Kind, oder möglicherweise auch dessen Geschwister, **vor dem möglichen Agieren dieser Person geschützt werden können** (zum Beispiel durch Inobhutnahme). Das Gespräch ist in sachlicher und respektvoller Weise und **in keinem Fall konfrontativ** zu führen.

²² Vgl. Bange, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 274, 275.

²³ Zu manipulativen Tätern siehe Anlage 1 Infokatalog, Frage 16.

Dem mutmaßlichen Täter oder der mutmaßlichen Täterin gegenüber ist zu verdeutlichen, dass kein Stillschweigen über Inhalte des Gesprächs versichert werden kann, da es sich um die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung handelt. Gleichzeitig sind Angaben des Kindes, aus denen sich der Verdacht ergibt, gegebenenfalls nicht oder nur zum Teil anzugeben, um das Kind zu schützen.

Die Vermutungen und Vorwürfe oder gar konkreten Hinweise sind entsprechend der Vorüberlegungen **sachlich zu benennen**. Der Fokus des Gesprächs soll jedoch darauf liegen, die Haltung des mutmaßlichen Täters zu den vorgeworfenen Tatsachen zu erfahren, ob er/sie möglicherweise versucht, Zweifel zu erzeugen oder die Vorfälle zu bagatellisieren.²⁴

4.4 Beteiligung des betroffenen Kindes

Wie im § 8a SGB VIII festgelegt, sind **Kinder bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen**, was auch im Falle eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch Gültigkeit hat. Sie haben einen eigenen Beratungsanspruch bezüglich ihrer Rechte und weiterer Hilfsangebote und Interventionsmöglichkeiten (Schutz). Entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes sind sie an den Entscheidungen zu beteiligen.

Für die Fachkräfte gilt es, im persönlichen Kontakt mit den Betroffenen zu berücksichtigen, dass es das Kind viel Kraft kostet, über den sexuellen Missbrauch zu sprechen, da es häufig unter Geheimhaltungsdruck steht oder Angst vor negativen Konsequenzen hat, zum Beispiel, dass ihm wichtige Personen sich von ihm abwenden.

Die meisten Kinder schämen sich und befürchten, dass ihnen niemand glaubt oder dass man ihnen eine Mitschuld gibt, da sie sich nicht genügend gewehrt hätten. Betroffene sind folglich **ambivalent in ihren Gefühlen**.

Besonders im Falle eines sexuellen Missbrauchs ist für das Erleben des Kindes wichtig, dass seine Bedürfnisse fortan gesehen und berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass **die Aussagen des Kindes über einen sexuellen Missbrauch in jedem Fall ernst genommen werden** und dem Kind eine verlässliche Ansprechperson zur Verfügung steht. Dies gelingt in der Regel nur durch den **persönlichen Kontakt** in einer vertrauten Umgebung, in der sich das Kind gehört und gesehen fühlt und sich folglich auch öffnen kann.

²⁴ Vgl. Enders, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 162.

Dennoch ist es zum Schutz des Kindes in diesen Fällen oft erforderlich, dass die Fachkraft auch gegen den erklärten Willen des Kindes handelt und für die räumliche und kommunikative Trennung vom Täter sorgt, wenn möglicherweise ein Loyalitätskonflikt und / oder ein Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Täter besteht. Die Fachkraft muss sich in einer solchen Fallkonstellation ausreichend Zeit nehmen, das Kind im persönlichen Gespräch über die Hintergründe ihrer Entscheidungen aufzuklären und Fragen zu beantworten.

Denn häufig mag das Kind zwar nicht, was der Täter/die Täterin ihm antut, schätzt diesen aber gleichwohl als Menschen und wünscht sich daher weiterhin, in dessen/deren Nähe zu sein und/oder -bei einer Fremdunterbringung- wieder nach Hause zu können.

Der Wunsch nach Nähe und Beziehung zu dem mutmaßlichen Täter/der mutmaßlichen Täterin sollte von der Fachkraft keinesfalls voreilig dahingehend fehlinterpretiert werden, dass es keine Missbrauchshandlungen gab und die Sicherheit des Kindes im Umfeld des potentiellen Täters/der potentiellen Täterin gewährleistet ist.

Handlungsleitlinie

- Das Kind soll unbedingt Wertschätzung erfahren, wenn es sich mitteilt und Hilfe und Schutz sucht.
- Das Kind muss hören, dass es keine (Mit-)Schuld am sexuellen Missbrauch trägt und die Verantwortung alleine beim Täter/bei der Täterin liegt.
- Das Kind muss das Gefühl haben, dass man ihm mit Ruhe begegnet und ihm Zeit lässt, das zu erzählen, was es möchte.

4.4.1 Gesprächsführung mit Kindern

Es ist in **jedem Einzelfall gründlich abzuwägen, wie der Kontakt zum betroffenen Kind gestaltet** wird und was Inhalt des Gesprächs sein soll. Dies kann zum Beispiel im Rahmen kollegialer Beratung, im Gespräch mit einer Leitungsfachkraft erörtert sowie durch die Beratung mit der Koordinationsstelle Kinderschutz oder einer externen Fachstelle vorbereitet werden. Für das Gespräch mit dem betroffene Kind ist es maßgeblich, wie der Verdacht auf sexuellen Missbrauch an den ASD/PAKD/FIL herangetragen wurde. In den meisten Fällen geschieht dies durch die entsprechende Mitteilung eines Dritten, dem sich das betroffene Kind anvertraut hat. Folglich ist behutsam zu planen, wie der Einstieg in die Fallarbeit

beziehungsweise die Kontaktaufnahme erfolgt, so dass das Kind sich nicht übergangen oder überrumpelt fühlt.

Eine Möglichkeit ist, zum Beispiel die mitteilende Person in das Erstgespräch einzubeziehen, vor allem wenn es sich dabei um eine Fachkraft (Lehrkraft, Erzieherin oder Erzieher) handelt.

Im Kontakt mit dem Kind ist es wichtig, vor allem dessen **Schutz in den Fokus** zu stellen und zu klären, wie dieser sichergestellt werden kann. Die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Befragungen zum genauen Hergang und Ablauf des (vermeintlichen) Missbrauchs sind unbedingt zu vermeiden, da dies Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) ist. Allenfalls kann dem Kind im Gespräch die Möglichkeit gegeben werden, von sich aus **frei zu berichten**, was es belastet. Eine weitere Option ist, dem Kind gegenüber das zu wiederholen, was der Fachkraft von Dritten mitgeteilt wurde, sodass das Kind sichergehen kann, dass seine Äußerungen ernst genommen wurden und eine **Transparenz** hergestellt ist.

Öffnet sich ein Kind im Gespräch von sich aus (spontan) gegenüber dem Mitarbeitenden des ASD/PAKD/FIL, so ist es besonders wichtig, ein **freies Berichten zu ermöglichen** und dem Kind dafür ausreichend Raum zu geben. Dies gelingt durch aktives Zuhören und das knappe Wiederholen des Gesagten in eigenen Worten. Das Kind hat so die Möglichkeit, zu berichtigen und wird angeregt, mehr zu erzählen. Generell sollten Fragen erst dann gestellt werden, wenn das Kind aufhört zu berichten. Dabei sind detaillierte Nachfragen zu dem, was passiert ist, und erst recht Suggestivfragen zu vermeiden. Möglich und hilfreich kann es sein, nach dem Bericht des Kindes, im Sinne des **aktiven Zuhörens, durch Nachfragen sicherzustellen, ob man Inhalte richtig verstanden hat**. Für die Dokumentation der Aussagen des Kindes ist es sinnvoll, wenn eine Fachkraft das Gespräch führt und eine andere Fachkraft das Gespräch simultan dokumentiert (sofern das Gespräch mit zwei Fachkräften geführt wird).

Handlungsleitlinie

Wir Fachkräfte des Jugendamts benötigen als Mitarbeitende in pädagogischen Berufen - anders als Ermittlungsbehörden - in der Regel keine detaillierten Informationen über Häufigkeit und genaue Abläufe von Handlungen. Es besteht folglich keine Notwendigkeit, entsprechende Fragen zu Details des Missbrauchsgeschehens zu stellen.

Wichtig für das Gespräch sind außerdem Signale, die dem Kind zu verstehen geben, dass **Verständnis für dessen Empfinden** besteht. Die Haltung soll daher freundlich-zugewandt und möglichst neutral sein. Das Kind soll spüren, dass es **ernst genommen und unterstützt wird**.

Eine zu große emotionale Betroffenheit ist dabei hinderlich, da es passieren kann, dass sich das Kind dann aus Rücksicht auf seinen Zuhörer/seine ZuhörerIn eher verschließt.²⁵

4.5 Dokumentation

Die bestehenden Fakten, Beobachtungen sowie die getroffenen Entscheidungen sind **schriftlich nachvollziehbar und präzise festzuhalten**. Hierfür sind die Dokumentationsinstrumente des Kinderschutzverfahrens zu nutzen.

Anforderung an die Dokumentation: Wie generell in entsprechenden Kinderschutzverfahren ist es erforderlich, **Fakten und Beschreibungen einerseits und deren Bewertung andererseits deutlich voneinander zu trennen**.

Im Besonderen sind die Äußerungen des Kindes, der Eltern sowie anderer Beteiligten zum sexuellen Missbrauch genau zu dokumentieren. Dabei sind **die gestellte(n) Frage(n) und die Antwort(en) möglichst wörtlich zu verschriftlichen**. Bei einer Erst- bzw. Spontanäußerung des Kindes ist unverzüglich ein Protokoll der Äußerung, möglichst wortgetreu, zu erstellen.

4.6 Einschaltung weiterer Behörden

Weder familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666, § 1666a BGB noch Maßnahmen des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII setzen voraus, dass ein sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne bewiesen wäre oder es (bereits) zu einer Verurteilung des Täters gekommen ist. Denn: **Als Jugendamt werden wir zu Zwecken der Gefahrenabwehr tätig**. Unser Handeln ist stets am Kindeswohl zu orientieren und auf den Schutz des Kindes auszurichten.

Maßnahmen zum Schutz von Kindern, bei denen eine familiengerichtliche Entscheidung notwendig ist, müssen in ihrer Argumentation jedoch **umfangreich begründet** werden. Hier kann zum Beispiel eine Aussage des betroffenen Kindes sowie dessen seelische Verfassung

²⁵Vgl. Volbert, in: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2014, S. 186 f.

ebenso maßgeblich sein wie das Unterlassen der Eltern, den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Es können auch Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden genutzt werden: Die Fachkräfte des ASD/PAKD/FIL haben die Möglichkeit, bei der Polizei und der zuständigen Staatsanwaltschaft anzufragen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse dort über die Erziehungspersonen oder die Kontaktpersonen eines Kindes, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben, vorliegen. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von Informationen, die auf eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger hindeuten, ist § 17 Nr. 5 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG).

Weder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch noch bei einem erwiesenen sexuellen Missbrauch ist der ASD/PAKD/FIL zur Einschaltung der Ermittlungsbehörden verpflichtet. Es besteht grundsätzlich auch für die fallzuständige Fachkraft als Einzelperson **keine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige** (Ausnahme: Katalog nach § 138 StGB, zum Beispiel Bekanntwerden einer geplanten Sexualstraftat zum Nachteil eines Kindes mit Tötungsphantasien des Täters). Jedoch besteht eine Befugnis, Strafanzeige zu erstatten (§ 69 SGB X sowie §§ 64, 65 SGB VIII).

Der Erstattung einer Strafanzeige muss in jedem Fall eine **sorgfältige Abwägung** mit der Fachgruppenleitung darüber vorausgehen, ob die Auslösung einer Strafverfolgung dem Kindeswohl zuträglich ist. Hierzu kann der Austausch mit den Polizeibehörden / der Kriminalpolizei und/oder einer Fachberatungsstelle hilfreich sein. Unter anonymisierter Fallschilderung kann eine Vorabwägung stattfinden, ob eine Strafverfolgung mit den Interessen des Kindes vereinbar ist oder nicht.

Die wichtigsten Abwägungskriterien sind:

- Kindeswohl (**oberster Maßstab**).
- Wille zur Anzeige des Opfers.
- Objektive Beweisfaktoren.
- Kann die Erstattung einer Strafanzeige mittelbar, z.B. dadurch, dass der Erlass eines Haftbefehls zu erwarten ist, zum Schutz des Opfers beitragen (z.B. durch haftbedingte räumliche Trennung).
- Belastungs- und Aussagefähigkeit des Opfers.
- Aus der Strafverfolgung des Täters zu erwartende Folgen für das Opfer.

Diese Vorüberlegungen sind notwendig, da das Strafverfahren/die Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs immer eine **immense Belastung für das Opfer** darstellt. Belastende Faktoren sind die Dauer des Ermittlungsverfahrens, die Quantität der Vernehmungen, eventuell notwendige Glaubwürdigkeitsgutachten sowie eine möglicherweise notwendige Aussage des Opfers in Anwesenheit des Täters oder seines Strafverteidigers.

Außerdem **führt ein Strafverfahren nicht immer zu einer Bestrafung** des Täters. Trotz vieler Fakten und Beweise (zum Beispiel mehrerer Zeugenaussagen) bleiben Strafverfahren nicht selten ergebnisoffen in dem Sinne, dass nicht aufgeklärt werden kann, was tatsächlich genau passiert ist. Dann kommt es nicht zu einer Verurteilung. Die Schuld eines möglichen Täters/einer möglichen Täterin muss im Strafverfahren nämlich bewiesen werden. Zweifel gehen zugunsten des Angeklagten.

Gleichzeitig kann ein Strafverfahren für den **Aufarbeitungsprozess des Opfers** auch hilfreich sein. Dabei ist aber in jedem Fall eine enge Anbindung des Kindes an eine Fachberatungsstelle oder eine andere therapeutische Anbindung ratsam.

5 Literaturverzeichnis:

- Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>, zuletzt abgerufen am 28.03.2019.
- Bergmann: Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Herausgeber: Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2011.
- Briken, Dekker, Koops: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien – Expertise, Herausgeber: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2016.
- Deegener, „Wie weiter, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht geklärt werden kann?“, Forum: Umgang mit Verdachtsfällen. Bundesweiter Fachkongress „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. Abschlusstagung des DJI-Projektes, 13.07.2011, Berlin.
- Fegert, Hoffmann, König, Niehaus, Liebhardt (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, 2014.
- Goldbeck, Allroggen, Münzer, Rassenhofer, Fegert: Sexueller Missbrauch - Leitfaden Kinder und Jugendpsychotherapie, 2017.

Impressum

● Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Dezernat Soziales und Jugend
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

● Redaktion

- Thorsten Culmsee, Volljurist,
Leiter Dezernat Soziales und Jugend,
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald;
- Annette Sauer, Volljuristin,
Stellvertretende Leiterin des Dezernats Soziales und Jugend,
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald;
- Jan Schulz, Diplom-Sozialarbeiter (FH),
Fachbereichsleitung Soziale Dienste,
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald;
- Sybille Schmider, Diplom-Sozialarbeiterin (FH),
Koordinationsstelle Kinderschutz,
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald;
- Veit Gutmann, Diplom-Sozialpädagoge (FH),
Koordinationsstelle Kinderschutz,
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald;
- Dr. Gunda Wößner, Diplom-Psychologin,
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.

1. Auflage, Stand: Oktober 2019.

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 0761 2187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Anlage 1

Infokatalog zum „Handlungsleitfaden bei
Verdacht auf sexuellen Missbrauch“

Inhalt

1. Was ist unter sexuellem Kindesmissbrauch im strafrechtlichen Sinne zu verstehen?	2
2. Welche konkreten Handlungen fallen unter sexuellen Missbrauch im strafrechtlichen Sinne?.....	3
3. Hängt das Vorliegen des Straftatbestandes „sexueller Kindesmissbrauch“ vom Verhalten des Kindes ab?.....	4
4. Was sind mögliche Folgen und Schädigungen für das Kind, das betroffen ist von einem sexuellen Missbrauch?	4
5. Was versteht man unter Pädophilie?.....	5
6. Gibt es verschiedene Arten von Pädophilie?.....	6
7. Sind Kindesmissbrauch und Pädophilie dasselbe?.....	7
8. Wie häufig kommen Kindesmissbrauch und Pädophilie vor?.....	7
9. Warum sind diese Zahlen wichtig für mein Handeln?	8
10. Wer sind die Täter?.....	8
11. Gibt es unterschiedliche Tätertypen?	9
12. Wie hoch ist die Rückfallwahrscheinlichkeit von Missbrauchstätern?	10
13. Welche Risiko- und Schutzfaktoren aufseiten eines potenziellen oder bereits durch sexuelle Übergriffe in Erscheinung getretenen Täters sollte man kennen?.....	11
14. Welche Strategien wenden Täter an?.....	13
15. Wer sind potenzielle Opfer?.....	14
16. Was muss ich über manipulative Personen/manipulative Täter wissen?	14
17. Welche Erkenntnisse gibt es zu Frauen und Müttern als Täterinnen?	15
18. Was steckt dahinter, wenn Mütter mit wegen sexuellen Kindesmissbrauchs vorbestraften Personen zusammenziehen?	15
Literatur	17
Stichwortverzeichnis	19

1. Was ist unter sexuellem Kindesmissbrauch im strafrechtlichen Sinne zu verstehen?

Der Begriff „Sexueller Missbrauch von Kindern“ ist zunächst als juristischer Begriff zu verstehen. Mit dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern werden Kinder jeden Geschlechts vor Sexualkontakten jedweder Art geschützt. Er schützt das Rechtsgut auf sexuelle Selbstbestimmung. Bei Kindern unter 14 Jahren soll eine ungestörte sexuelle Entwicklung gesichert werden. Das Strafgesetzbuch (StGB) kennt den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) und den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB).

§ 176 StGB erfasst den Grundstrafatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der folgende Sexualkontakte zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer erfasst:

- Eine Person nimmt selbst sexuelle Handlungen an einem Kind vor (§ 176 Abs. 1 StGB).
- Eine Person veranlasst das Kind dazu, an dem Täter bzw. der Täterin sexuelle Handlungen vorzunehmen (§ 176 Abs. 1 StGB).
- Eine Person veranlasst das Kind, an Dritten sexuelle Handlungen vorzunehmen (§ 176 Abs. 2 StGB).
- Eine Person nimmt sexuelle Handlungen vor einem Kind (also ohne Körperkontakt mit dem Kind) vor (§ 176 Abs. 4 S. 1 StGB).
- Eine Person veranlasst das Kind dazu, an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen (§ 176 Abs. 4 S. 2 StGB).
- Eine Person wirkt durch Schriften oder Informations- bzw. Kommunikationstechnologie auf ein Kind ein, und zwar entweder
 - um das Kind zu sexuellen Handlungen an oder vor dem Täter, der Täterin oder an oder vor einer dritten Person zu bringen (§ 176 Abs. 4 S. 2 StGB),
 - um kinderpornographisches Material herzustellen und zu verbreiten (§ 176 Abs. 4 S. 3 StGB) oder
 - indem die Person durch das bloße Zeigen oder Abspielen von pornographischem¹ Material bzw. durch entsprechendes Reden auf das Kind einwirkt.
- Eine Person bietet ein Kind für eine der Taten an oder verabredet sich zu solchen Taten (§ 176 Abs. 5 StGB).

¹ „Eine Abbildung oder Darstellung ist pornographisch, wenn sie sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und den Mensch [sic] zum bloßen Objekt sexueller Lusterfüllung degradiert.“ (Renzikowski 2017, S. 1402, Rn 47).

§ 176a StGB qualifiziert folgende sexuellen Handlungen als schweren sexuellen Missbrauch von Kindern:

- Wiederholungstaten des sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß § 176 Abs. 1 und 2 StGB innerhalb von fünf Jahren bei einschlägiger Vorverurteilung (§ 176a Abs. 1).
- Beischlaf mit Kindern bzw. ähnliche sexuelle Handlungen (verbunden mit einem Eindringen in den Körper des Kindes bzw. des Täters, der Täterin; § 176a Abs. 2 S. 1).
- Gemeinschaftlich vorgenommene Taten nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB (§ 176a Abs. 2 S. 2).
- Als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern wird des Weiteren gewertet, wenn der Täter bzw. die Täterin das Kind durch den Missbrauch in die Gefahr einer schweren gesundheitlichen oder erheblichen körperlichen oder seelischen Schädigung der Entwicklung bringt (§ 176a Abs. 2 S. 3).

§ 176b StGB qualifiziert die Straftaten nach §§ 176 und 176a als „Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge“, wenn dieser den Tod des Kindes verursacht.

Des Weiteren ist vom sexuellen Missbrauch an *Kindern* der sexuelle Missbrauch von *Schutzbefohlenen* (§ 174 StGB) und der sexuelle Missbrauch von *Jugendlichen* (§ 182 StGB) zu unterscheiden.

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) stellt sexuelle Handlungen an Personen unter 18 Jahren unter Strafe, die aufgrund eines noch nicht vollentwickelten Urteils- oder Durchsetzungsvermögens die Folgen sexueller Handlungen noch nicht wirklich gänzlich abschätzen können. Insbesondere sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage, gegen Entgelt oder zwischen einer über 21 Jahre alten und einer unter 16-jährigen Person werden unter Strafe gestellt. Hiermit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es bereits bei gleichaltrigen Jugendlichen zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten kommen kann.

(Minderjährige) Personen, die in einem Abhängigkeits- bzw. Betreuungsverhältnis zu einer erwachsenen Person stehen, gelten wegen der Autoritätsposition, die diese Betreuungspersonen haben, als besonders gefährdet für sexuelle Übergriffe. Mit dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) sollen diese besonders anfälligen und gefährdeten Personen vor sexuellen Übergriffen geschützt werden.

(Laubenthal 2012; StGB)

2. Welche konkreten Handlungen fallen unter sexuellen Missbrauch im strafrechtlichen Sinne?

Der sexuelle Missbrauch von Kindern meint, dass an oder vor einem Kind sexuelle Handlungen durchgeführt werden.

Unter sexuelle Handlungen fallen hetero- und homosexuelle Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt wie Geschlechtsverkehr, Zungenküsse und mehr als flüchtige Griffe an primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale (auch über der Kleidung). Diese Delikte werden auch als Hands-on Delikte bezeichnet.

Unter sexuellen Handlungen sind außerdem Handlungen ohne Körperkontakt zu verstehen. Hierzu gehören sexuelle Handlungen vor einem Kind (zum Beispiel exhibitionistische Handlungen nach § 183 StGB, sexuelle Handlungen des Täters oder der Täterin mit Dritten vor dem Kind wie etwa Geschlechtsverkehr, das Vorzeigen und Streicheln eines Kunstpenis) und das Bestimmen eines Kindes zu sexuellen Handlungen (zum Beispiel Veranlassung des Kindes, obszöne Stellungen einzunehmen, das Geschlechtsteil oder den Oberkörper zu entblößen oder sich selbst zu befriedigen). Solche Delikte werden auch als Hands-off Delikte bezeichnet.

Taktlosigkeiten oder bagatelhafte Übergriffe wie ein Kuss auf die Wange fallen nicht unter die strafbaren sexuellen Handlungen. Auch das Berühren des Oberkörpers über der Bekleidung gehört nicht dazu. Übliche Zärtlichkeiten zwischen Eltern vor ihrem Kind zählen ebenso nicht zu sexuellen Handlungen. Insgesamt müssen die sexuellen Handlungen von einiger Erheblichkeit sein, damit sie den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs erfüllen. Ein Kind dazu zu veranlassen, nackt zu baden, ist demnach nicht strafbar.

(Laubenthal 2012, Renzikowski 2017)

3. Hängt das Vorliegen des Straftatbestandes „sexueller Kindesmissbrauch“ vom Verhalten des Kindes ab?

Im Zentrum des geschützten Rechtsguts (Recht auf sexuelle Selbstbestimmung) steht bei Kindern unter 14 Jahren die ungestörte sexuelle Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass Kinder unter 14 Jahren aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich über ihr Sexualleben zu bestimmen, weil sie ggf. noch gar nicht verstehen, was unter sexuelle Handlungen fällt und sie die Tragweite bestimmter Handlungen noch gar nicht abschätzen können. Zudem befinden sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis und sind noch unbefangen. Ein Kindesmissbrauch liegt also ebenfalls dann vor, wenn die Initiative zu sexuellen Handlungen vermeintlich vom Kind ausgeht. Es kommt des Weiteren nicht auf die Konsequenzen der Handlungen auf die sexuelle Entwicklung des Kindes an (es spielt also keine Rolle, ob sich aufseiten des Kindes eine sichtbare physische oder psychische Schädigung zu beobachten ist oder nicht). Zudem liegen mittlerweile ausreichende Erkenntnisse über das Ausmaß der möglichen schädlichen Folgen von Kindesmissbrauch vor, die sich häufig erst viel später im Erwachsenenalter zeigen, sofern es nicht schon zu unmittelbaren Folgen kommt. Daher ist es nicht maßgeblich, ob das Kind den Handlungen vermeintlich zustimmt.

(Laubenthal 2012, Renzikowski 2017)

4. Was sind mögliche Folgen und Schädigungen für das Kind, das betroffen ist von einem sexuellen Missbrauch?

Kinder reagieren unterschiedlich auf die Missbrauchshandlungen und zeigen entsprechend ihrer Persönlichkeit und der Missbrauchssituation individuelle Reaktionen und Symptome. Je nach Art, Intensität, Dauer und Kontext des sexuellen Missbrauchs treten auch die Folgen unterschiedlich auf. Die Symptome sind meist unspezifisch und entwickeln sich nicht in jedem

Fall (ein Teil der betroffenen Kinder entwickelt keine Auffälligkeiten). Ebenso können die auftretenden Symptome nicht mit absoluter Sicherheit auf einen sexuellen Missbrauch zurückgeführt werden bzw. auch durch alternative Ursachen erklärt werden.

Gleichwohl ist festzustellen, dass der sexuelle Missbrauch ein potenziell traumatisches Lebensereignis darstellt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Folgen für das Kind und dessen Entwicklung hat und das Risiko verschiedener Störungen und Erkrankungen erheblich erhöht.

Zu den möglichen unmittelbaren körperlichen Folgen zählen Verletzungen des Genital- und Analbereichs sowie sexuell übertragbare Krankheiten (zum Beispiel HIV, Chlamydien). Als langfristige negative Folge steigt bei Betroffenen im Jugendlichen- und Erwachsenenalter das Risiko von beispielsweise Schmerzerkrankungen, Adipositas, gynäkologischer Erkrankungen sowie eines reduzierten generellen Gesundheitszustands. Darüber hinaus sind durch Studien auch Zusammenhänge von sexuellem Missbrauch und neurologischen Problemen sowie Veränderungen der Hirnfunktion erkennbar (zum Beispiel Auswirkungen auf Emotionsregulation sowie der Steuerung von Aufmerksamkeit und Verhalten).

Psychische Folgen von sexuellen Missbrauch können, wie bei anderen traumatischen Lebensereignissen, Symptome einer akuten Belastungssituation sein. Dazu zählen beispielsweise Angstsymptome, aggressives Verhalten oder Stimmungsschwankungen. Als mittel- und langfristige psychische Folge kann sich häufig eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) entwickeln, was u.a. dadurch erkennbar wird, dass Belastungssymptome länger anhalten und sich Symptome in den Bereichen Wiedererleben, Vermeidung, Hyperaktivität und der Affektlage zeigen. Neben oder anstelle einer PTBS können durch den sexuellen Missbrauch weitere psychische Störungen ausgelöst oder begünstigt werden wie zum Beispiel Depressionen, Angststörungen, Essstörungen sowie Substanzmissbrauch.

(Goldbeck 2014)

5. Was versteht man unter Pädophilie?

Pädophilie ist der Begriff für eine psychische Störung, wie sie in den Klassifikationssystemen für psychische Störungen, der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 (vgl. Dilling, Mombour & Schmidt 1992) und dem Diagnostischen und Statistischen Manual psychischer Störungen DSM-5 (American Psychiatric Association 2013) definiert ist. Es handelt sich um eine Störung der Sexualpräferenz (Paraphilie). Pädophile Personen werden in erster Linie durch Kinder sexuell erregt, die noch keine körperlichen Anzeichen der Pubertät aufweisen.² So liegt gemäß DSM-5 (S. 697) eine pädophile Störung vor, wenn

„über einen Zeitraum von mind. 6 Monaten wiederkehrende intensive sexuell erregende Fantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen auftauchen, die sexuelle Handlungen mit (einem) präpubertären Kind(em) (<13) beinhalten.“

² Vielfach werden auch die Begriffe „pädosexuell“ oder „pädokriminell“ verwendet, weil sie nicht das Suffix -phil beinhalten, was eine positive Konnotation der Liebe vermitteln und somit verharmlosend sei. Mitunter wird des Weiteren der Begriff „sexueller Missbrauch“ kritisch gesehen. Er führe in die Irre, weil er nahelege, es gebe einen legalen sexuellen Gebrauch von Kindern (Renzikowski 2017, S. 1388, Rn 2).

Die Diagnose einer Pädophilie ist zu vergeben, wenn eine Person ein primär auf Kinder ausgerichtetes sexuelles Interesse hat, das über einen mindestens sechs Monate andauernden Zeitraum besteht. Es muss also eine sexuelle Präferenz für Kinder vorliegen.³

(American Psychiatric Association 2013, Dilling, Mombour & Schmidt 1992, Renzikowski 2017)

6. Gibt es verschiedene Arten von Pädophilie?

Hier kann zwischen folgenden Konzepten und Begriffen unterschieden werden:

„Kernpädophilie“/„Primärpädophile“/„ausschließlicher Typus“

Personen, die so gut wie kein sexuelles Interesse an gleichaltrigen erwachsenen Sexualpartnern bzw. -partnerinnen haben, sondern deren sexuelles Interesse ausschließlich auf Kinder fokussiert ist. In der Regel ist diese Neigung spätestens im frühen Erwachsenenalter ausgeprägt.

„Pädophilie Nebenströmung“/„Sekundärpädophile“/„nicht ausschließlicher Typus“

Diese Begriffe werden verwendet, um Personen zu beschreiben, die zunächst ein grundlegendes sexuelles Interesse an Gleichaltrigen haben. Daneben ist dieser Typus sexuell durch Kinder angezogen.

Kernpädophile haben sehr häufig eine eindeutige sexuelle „Vorliebe“ für entweder Jungen oder Mädchen. Es kann somit des Weiteren unterschieden werden zwischen homosexueller und heterosexueller Pädophilie. Daneben gibt es den *gemischten Typus*. Also Personen, die sowohl Jungen als auch Mädchen sexuell anziehend finden.

Hebephilie umfasst die sexuelle Präferenz für Kinder und Jugendliche, die erste bzw. leichte Anzeichen der Pubertät aufweisen, wie etwa wenig Scham- oder Achselbehaarung, leicht entwickelte Brustansätze oder ein leicht entwickelter Penis (ca. 11- bis 16-Jährige, je nach Entwicklungsstand des Kindes bzw. Jugendlichen).

(American Psychiatric Association 2013, Dilling, Mombour & Schmidt 1992, Kuhle, Grundmann & Beier 2015; Walter et al. 2010)

³ Zu beachten ist ferner, dass sich die betreffende Person durch das dranghafte Bedürfnis, diese sexuelle Vorliebe ausleben zu können, beeinträchtigt fühlt oder es zu Beeinträchtigungen kommt (es ist zunächst positiv zu bewerten, wenn diese Personen ihre Neigung zwar wahrnehmen, aber den sexuellen Drang nicht ausleben; sie können sich dann aber in ihrem Sexualleben beeinträchtigt fühlen, wenn sie kein anderweitig befriedigendes Sexualleben führen können) oder die Störung ausgelebt wird und ergo zu Beeinträchtigungen beim Kind führt (dies alleine aufgrund der strafrechtlichen Einordnung).

7. Sind Kindesmissbrauch und Pädophilie dasselbe?

Nein! Die Verurteilung wegen „sexuellen Missbrauchs von Kindern“, „sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen“ oder „sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen“ hat zunächst nichts mit dem Vorliegen der psychischen Störung Pädophilie zu tun. Das heißt: Wird eine Person wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt, darf ihr nicht automatisch die Diagnose Pädophilie gegeben werden. Denn die Tatsache, dass eine Person sich sexuell an einem Kind vergeht, sagt noch nichts darüber aus, ob sie tatsächlich eine sexuelle Präferenz für Kinder hat.

Wie unter 5. dargestellt, ist gemäß den Diagnosekriterien die Diagnose einer Pädophilie zu vergeben, wenn die sexuelle Präferenz für ein Kind über einen Zeitraum von sechs Monaten besteht. Ein einzelner Vorfall rechtfertigt die Diagnosestellung nicht. Allerdings können auch Täter, die sich über einen längeren Zeitraum Kindern als Ersatz für nicht erfüllte oder frustrierte Sexualkontakte oder Partnerschaften mit Erwachsenen zuwenden, dieses Zeitkriterium erfüllen. Insofern ist das sechsmonats-Zeitkriterium nicht ganz unkritisch zu sehen.

8. Wie häufig kommen Kindesmissbrauch und Pädophilie vor?

Insgesamt machen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung allgemein nur 1 % der polizeilich registrierten Straftaten aus. Das heißt, der Anteil von Sexualdelikten an der Gesamtkriminalität entspricht 1 %. In den letzten zehn Jahren verzeichnete die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) kontinuierlich pro Jahr rund 12.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch. Hierbei handelt es sich um bekanntgewordene Straftaten bzw. versuchte Straftaten. Wenn eine Person Anzeige erstattet und angibt, ein Kind sei zehn Mal von einer Person sexuell missbraucht worden, so registriert die Polizei zehn Fälle (nicht zu verwechseln also mit der Tatverdächtigenstatistik). Die Zahl der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Verurteilten⁴ liegt demgegenüber jährlich bei rund 2000.

Hierbei handelt es sich um sogenannte Hellfelddaten. Taten, die nicht zur Anzeige gebracht werden, verbleiben im sogenannten Dunkelfeld der Kriminalität. Vor allem mittels Opferbefragungen wird darüber hinaus versucht, auch das Dunkelfeld aufzudecken – also die tatsächlich vorkommende Zahl an sexuellem Kindesmissbrauch zu bestimmen.

Ungeachtet der offiziell registrierten Sexualstraftaten wird davon ausgegangen, dass ca. 3 % bis 5 % der männlichen Bevölkerung eine pädophile Sexualpräferenz hat.

(Kuhle, Grundmann & Beier 2015; Polizeiliche Kriminalstatistik; Rechtspflegestatistik)

⁴ Hierbei handelt es sich um verurteilte Personen, also straffällig gewordene Personen, die nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verurteilt wurden oder die nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel verurteilt wurden. Andere Abgeurteilte sind hier nicht erfasst, etwa Personen, bei denen es zu einer Einstellung des Verfahrens kam, die freigesprochen wurden oder bei denen aufgrund Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wurde.

9. Warum sind diese Zahlen wichtig für mein Handeln?

Die Diskrepanz zwischen dem Hell- und Dunkelfeld geht u.a. darauf zurück, dass sexueller Missbrauch in den überwiegenden Fällen im sozialen Nahraum geschieht. Täter und Opfer kennen sich also meist. Schätzungen zufolge kommen 60 % bis 80 % der Täter aus dem sozialen Nahraum des Opfers, nach der Polizeilichen Kriminalstatistik jedoch sind nur rund 20 % der Opfer mit dem Täter verwandt und 30 % mit dem Täter bekannt.

Gerade die Tatsache, dass sexueller Missbrauch überwiegend im sozialen Nahraum geschieht, führt sehr häufig zur Weigerung, sich diesen Missbrauch einzugestehen - und zwar sowohl seitens des Opfers als auch aufseiten von Angehörigen bzw. Dritten. Für die Opfer ist es schwierig, den eigenen Vater, Bruder, Stiefvater, Partner der Mutter, Opa oder Onkel anzuzeigen und zu belasten. Zudem sind vermeintliche Vertrauenspersonen wie Mütter häufig nicht bereit oder in der Lage, den sexuellen Missbrauch ernst zu nehmen.

Gerade wenn ein einem sexuellen Missbrauch ausgesetztes Kind dann auch noch die Erfahrung macht, dass ihm die zentrale(n) Vertrauens- und Bindungsperson(en) wie zum Beispiel die eigene Mutter keinen Glauben schenkt bzw. schenken, kommen neben dem Missbrauch Scham, Schuldzuweisungen, Geheimhaltung und Ablehnung als zusätzliche Belastungen hinzu.

Sexueller Missbrauch findet sehr viel häufiger im sozialen Nahraum als zum Nachteil eines dem Täter völlig unbekannten Opfers statt. Aus Opferbefragungen lässt sich ableiten, dass sich bei mindestens 75 % der Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch Täter und Opfer kennen. In rund 25 % der Missbrauchsfälle findet dieser im familiären Kontext statt, in 50 % der Missbrauchsfälle im näheren sozialen Umfeld.

(Bieneck, Stadler & Pfeiffer, 2011; Walter et al. 2010, S. 204)

10. Wer sind die Täter?

Sexueller Missbrauch von Kindern passiert in allen sozialen Schichten und wird von Tätern unterschiedlichen Alters begangen. Sexueller Missbrauch geschieht überall dort, wo sich Kinder aufhalten, wo sie leben, betreut, gepflegt und erzogen werden oder Sport machen und musizieren. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft, sexuellen Missbrauch anzuzeigen, geringer ausfällt, wenn der Täter aus höheren sozialen Schichten stammt oder es sich um eine angesehene Person oder Berufsgruppe handelt. Hier kann bei Opfern oder Angehörigen von minderjährigen Opfern die Überzeugung vorherrschen, es glaube einem ja ohnehin niemand.

Nur ein Bruchteil der den Missbrauch begehenden Personen ist weiblich. Man schätzt, dass 80 % bis 90 % der Täter und Täterinnen Männer sind. Entgegen der weitläufigen Annahme sind die wenigsten Täter für die Opfer Fremde. Die meisten Täter stammen aus dem sozialen Nahfeld der Opfer. Väter, Stiefväter, Onkel, Opas, Brüder – sie alle kommen als Täter in Frage genauso wie Lehrer, Trainer und andere Personen, mit denen Kinder in Kontakt kommen. Dasselbe gilt für Frauen als Täterinnen: Mütter, Tanten, Lehrerinnen und andere kommen als Täterinnen in Betracht.

Jugendliche kommen ebenso als Täter in Betracht. In internationalen Studien wird geschätzt, dass bis zu einem Drittel aller Missbrauchsfälle von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden. Dazu gehören Jugendliche, bei denen es Anzeichen für eine dissoziale Entwicklung gibt (vgl. auch unter 11.). Daneben gibt es bestimmte familiäre Risikostrukturen, in denen oder aufgrund derer es zu sexuellen Übergriffen von Jugendlichen kommen kann. Hierzu gehören dysfunktionale Bindungsstile, das Fehlen einer warmen elterlichen Beziehung, andauernde Konflikte, sexualisierte Verhaltensweisen in der Familie, elterliche Drogenprobleme oder ein entwicklungshemmender Erziehungsstil. Dabei kann es zu innerfamiliären Übergriffen kommen, aber auch zu Übergriffen im sonstigen sozialen Umfeld wie in der Nachbarschaft oder im Verein. Äußerlich unauffällige Jugendliche, die aber wenig integriert oder sehr unsicher sind und den Wunsch nach sexuellen Erfahrungen haben, können ebenso als Täter in Frage kommen. Für sie ist der sexuelle Übergriff an Jüngeren ein einfacher Weg, sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich sexuell zu betätigen.

Schließlich gibt es einige Belege für die Theorie, dass Personen, die früher selbst Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch wurden, im Erwachsenenalter ein erhöhtes Täterisiko aufweisen.

Diese Theorie wird durch etliche empirische Untersuchungen belegt. Allerdings ist zu bedenken, dass ein Großteil dieser Studien auf der Analyse von inhaftierten bzw. verurteilten Missbrauchstätern basiert. Personen, die selbst früher viktimisiert wurden und nicht strafrechtlich in Erscheinung treten, werden also in der Regel durch diese Studien gar nicht erfasst. Daher ist der Umkehrschluss unzulässig, dass ein selbst erlebter Missbrauch zwangsläufig dazu führt, selbst später zum Täter zu werden (auch wenn verurteilte Täter in der eigenen Kindheit sehr häufig selbst Opfer sexuellen Missbrauchs waren).

Dabei ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl von Missbrauchsdelikten an Kindern nicht durch kernpädagogophile Täter verübt wird.

(Borduin et al. 1990; Heyden & Jarosch 2010; Hummel 2007; Kuhle, Grundmann & Beier 2015; Urban & Fiebig 2011; Walter et al. 2010; Wild-Gruber 2013; Woessner 2015)

11. Gibt es unterschiedliche Tätertypen?

In verschiedenen Untersuchungen wurde der Versuch unternommen, Missbrauchstäter zu typisieren. Tätertypologien weisen zum Teil große Überschneidungen mit den unter 5., 6. und 7. dargestellten diagnostischen Typisierungen und Kriterien auf.

Eine grobe und zugleich grundlegende Unterscheidung lässt sich zwischen den fixierten und den regressiven Tätern vornehmen. Fixierte Täter sind Menschen, deren sexuelles Interesse zeitlich überdauernd auf Kinder fixiert ist (also mehr oder weniger gleichzusetzen mit Kernpädagogophilie). Regressive Täter zeichnen sich dadurch aus, dass sie prinzipiell zu sexuell angemessenen Beziehungen (mit Erwachsenen) in der Lage sind, aufgrund situativer Stressoren (insbesondere solche, die ihr Vertrauen in die männliche Identität bedrohen) jedoch sozusagen zeitweise auf eine frühere unreife Entwicklungsstufe zurückfallen. Kinder sind in diesen Fällen häufig eine Art „Ersatz“ für eine eigentlich gewünschte sexuelle Beziehung zu Erwachsenen.

Eine andere basale Unterscheidung kann vorgenommen werden, indem man zwischen außerfamiliären Missbrauchstätern und innerfamiliären Missbrauchstätern (letztere werden auch als Inzesttätern bezeichnet) unterscheidet.

Beim innerfamiliären Missbrauch finden die sexuellen Übergriffe im familiären Kontext statt. Von *innerfamiliärem* Missbrauch spricht man, wenn Väter, Stiefväter, Onkel, Großväter, Brüder, Stiefbrüder oder andere Verwandte Täter sind. Auch Mütter etc. können innerfamiliäre Täterinnen sein. Meist (s.u.) werden die Übergriffe aber von Männern begangen.

Häufig ist von Interesse, ob von Stiefvätern eine spezifische Gefahr ausgeht. Dies muss nach derzeitigem Stand verneint werden. Mit einem Stiefvater kommt ein zusätzlicher potenzieller Täter in das Umfeld eines potenziellen Opfers. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind Opfer von Missbrauch werden kann. Eine spezifische Gefahr geht von Stiefvätern jedoch nicht aus.

Besonders beim innerfamiliären Missbrauch spielen Mechanismen der Geheimhaltung und Verleugnung eine große Rolle, was für den Umgang mit Verdachtsfällen eine besondere Herausforderung darstellen kann.

Beim *außerfamiliären* Missbrauch stammen der oder die Täter bzw. Täterinnen zwar nicht aus der Familie, aber in der Regel gleichwohl aus dem sozialen Nahbereich. Dies können Freunde der Familie sein, aber auch Betreuungspersonen, Lehrer oder Trainer. Nur in den seltensten Fällen sind Täter dem Opfer völlig fremd. Gerade beim außerfamiliären Missbrauch spielen die Täterstrategien (s.u.) eine wichtige Rolle, da – anders als beim innerfamiliären Missbrauch – ja in der Regel zunächst einmal Gelegenheiten für sexuelle Übergriffe geschaffen und angebahnt werden müssen.

Häufig sind es gerade die fixierten Täter, die im außerfamiliären Kontext Taten begehen, wohingegen die im innerfamiliären Kontext agierenden Täter sehr häufig dem regressiven Tätertypus zuzuordnen sind. Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch fixierte, kernpädophile Täter gibt, die sich gerade deshalb einen familiären Kontext suchen, weil sie dadurch leichteren Zugang zu Kindern haben.

Daneben sind generell antisozial eingestellte Personen bzw. Täter mit einer antisozialen Persönlichkeitsstruktur oder -störung ein gesonderter Tätertypus. Sie zeichnen sich durch ein allgemeines grenzverletzendes und Normen sowie Gesetze missachtendes Verhalten aus. Wenn sich die Möglichkeit ergibt, nutzen Sie eben auch mal ein Kind aus, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Oder sie bieten Kinder zum Sex mit anderen an, um sich dadurch beispielsweise monetäre Vorteile zu verschaffen. Sie haben kein Schuldbewusstsein und nehmen keine Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer.

(Blasko 2016, Groth 1979, Walter et al. 2010, Wößner 2006)

12. Wie hoch ist die Rückfallwahrscheinlichkeit von Missbrauchstätern?

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein wegen Kindesmissbrauchs verurteilter Täter erneut mit einem ähnlichen Delikt rückfällig wird, lässt sich nicht anhand einer einzigen Zahl ausdrücken. Denn diese Rückfallwahrscheinlichkeit hängt davon ab, um welchen Tätertypen es sich handelt und welche anderen Risiko-, aber auch Schutzfaktoren vorhanden sind.

Täter mit einer fixierten pädophilen Störung haben ein höheres Rückfallrisiko als Täter, die keine dauerhafte pädophile Neigung aufweisen und die Tat etwa im Rahmen der oben beschriebenen Krisensituation begangen haben.

Daher besteht bei nicht-pädophilen Tätern, bei denen ein im innerfamiliären Rahmen begangenes Vordelikt besteht, zwar per se ein niedrigeres Rückfallrisiko als bei pädophilen Tätern. Allerdings kann auch bei ersterem Tätertypus ein Rückfall nie gänzlich ausgeschlossen werden, und die Nähe zu Kindern im familiären Kontext kann bei einer erneuten emotionalen Instabilität erneut eine Risikokonstellation bedeuten.

Daher kommen unterschiedliche Studien auch zu unterschiedlichen Rückfallzahlen. So liegt das Rückfallrisiko nach ausschließlich innerfamiliärem Missbrauch zwischen rund 5 % und 24 % - je nachdem ob es sich um einen Missbrauch mit oder ohne pädophilen Hintergrund handelt. Nach Taten mit außerfamiliärem Missbrauch liegt der einschlägige Rückfall höher, da es sich hier häufiger als bei innerfamiliär begangenen Taten um pädophil veranlagte Täter handelt (je nach Studie zwischen 19 % und 50 %).

Abschließend ist zu betonen, dass Angaben zum Rückfallrisiko immer vor dem Hintergrund der Stichprobe zu interpretieren sind, aus der diese Rückfallzahlen generiert worden sind. Wird die Rückfallwahrscheinlichkeit beispielsweise anhand einer Stichprobe von bereits begutachteten Tätern errechnet, so ist mit einer höheren Rückfallquote zu rechnen als im Vergleich mit einer Stichprobe, die alle (etwa auch zu einer Geldstrafe) verurteilten Personen einbezieht. Denn es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Stichprobe der begutachteten Personen bereits um eine Gruppe mit einem höheren Risiko handelt.

(Beier 1995, Jehle et al. 2016; Rehder & Suhling 2008, Wößner 2006)

13. Welche Risiko- und Schutzfaktoren aufseiten eines potenziellen oder bereits durch sexuelle Übergriffe in Erscheinung getretenen Täters sollte man kennen?

Die Aufgabe der Sozialen Dienste ASD/PAKD/FIL kann es nicht sein, eine kriminalprognostische Einschätzung vorzunehmen. Trotzdem kann es hilfreich sein, die wichtigsten Risiko- und Schutzfaktoren zu kennen, die bei einem Missbrauchstäter zu einem erhöhten Rückfallrisiko beitragen. Dabei geht es um einschlägigen Rückfall, also die Wahrscheinlichkeit, erneut sexuelle Übergriffe zu begehen.

Bei den aufseiten potenzieller Täter vorhandenen Risikofaktoren wird zwischen dynamischen und statischen Risikofaktoren unterschieden. Dynamisch steht für veränderbare und variable Faktoren, statisch für nicht (mehr) veränderbare Faktoren, die sich aus der (Delikt)Historie einer bereits straffällig gewordenen Person ableiten lassen. Dynamische Faktoren hingegen können sich (noch) verändern oder sind von Situationen bzw. Einflussfaktoren abhängig variabel.

Risikofaktoren aufseiten eines Täters bzw. potenziellen Täters

Statische Faktoren	- Je jünger, desto höheres Risiko - Die Person hatte nie eine Beziehung von mind. 2-jähriger Dauer (Alter des potenziellen Täters muss berücksichtigt werden!) - Frühere Delinquenz generell - Einschlägige Vorstrafen - Steigendes Rückfallrisiko bei fremdem/fremden Jungen als Opfer
Dynamische Faktoren	- Beziehungs- und Intimitätsdefizite - Emotionale Identifikation mit Kindern - Defizite in der Emotionsregulation und Impulskontrolle - Sexuelle Selbstregulierung (Sex als Bewältigungsstrategie, sexuelle Dranghaftigkeit – auch im Rahmen der gedanklichen Beschäftigung mit sexuellen Inhalten) - Störung der Sexualpräferenz

Als akute Risikofaktoren haben sich des Weiteren erwiesen: ein aktueller Beziehungskonflikt, eine akute emotionale oder soziale Krisensituation, aktuell möglicher Zugang zu potenziellen Opfern, aktueller Substanzmissbrauch und Ablehnung von Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen.

Daraus ergeben sich mitunter Schutzfaktoren, beispielsweise Beziehungsfähigkeit, stabile intime Beziehung, Fähigkeit der emotionalen Selbstregulierung, stabiles soziales Netz und Vorhandensein von Bewältigungsstrategien. Hinsichtlich der deliktischen Vorgeschichte wären ein höheres Alter bei der Ersttat, nur ein Tatopfer und nur weibliche Opfer als protektive Faktoren zu werten. Sie reduzieren ein Rückfallrisiko, schließen es aber nicht gänzlich aus!

Eine besondere Herausforderung ist in der Tatsache zu sehen, dass Missbrauchstäter häufig sehr gut auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen können. Einerseits können sie sich also gut in die Kinder einfühlen, andererseits besteht ein Empathiedefizit. Denn ansonsten würden sie wissen, was sie den Kindern mit dem sexuellen Missbrauch antun. Insofern sind eine fehlende Perspektivübernahme und verantwortungsloses Handeln als weitere Risikofaktoren zu benennen.

Der kriminalprognostische Prozess ist ein komplexer Prozess, bei dem die verschiedenen Schutz- und Risikofaktoren zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Eine bloße Aufsummierung einzelner Faktoren reicht nicht aus. An dieser Stelle soll daher noch einmal betont werden, dass die Auflistung dieser Faktoren hier sehr verkürzt dargestellt ist und nur grobe Anhaltspunkte für nicht forensisch-kriminologisch geschulte Personen geben kann.

(Harris et al. 2003; Müller-Isberner, Gonzalez Cabeza & Eucker 2000; Rettenberger 2019)

14. Welche Strategien wenden Täter an?

Nur in den seltensten Fällen wenden Täter Gewalt an, bevor es zu sexuellen Übergriffen kommt. Sie bedienen sich bestimmter Strategien, mit denen sie die Kinder selbst ohne Gewalt zu sexuellen Handlungen bringen. Aber auch hier gibt es nicht den einen Weg. Häufig ist es jedoch so, dass sich Täter besonders emotional bedürftige Kinder oder Kinder aus sozial schwachen Familien suchen. Sie sind ausgesprochen empfänglich für die betonte Zuneigung und das ausgeprägte Interesse, das ihnen durch den Täter zuteilwird. Diese Aufmerksamkeit wird immer mehr und schleichend von körperlicher Kontaktaufnahme und Berührungen begleitet. Zunächst erscheinen diese Berührungen „harmlos“ oder vermeintlich zufällig und haben noch nicht unbedingt eine sexuelle Konnotation. Nach und nach werden diese Berührungen aber immer intimer und sexuell aufgeladener bis es zu direkten sexuellen Kontakten kommt. Somit werden Berührungen, auch solche mit sexueller Konnotation, normalisiert. Häufig wird dem Kind hierzu auch pornographisches Material gezeigt. Parallel findet ein sogenanntes „Grooming“ statt. Die Täter pflegen die enge Beziehung zu dem Kind, manipulieren es, indem sie es beschenken oder schöne Dinge unternehmen oder vermeintlich für es sorgen (zum Beispiel Hausaufgaben machen, es zum Training bringen). Das Kind erhält sehr oft ein „Alleinstellungsmerkmal“, durch welches es eine Aufwertung erlebt, die es ansonsten nicht bekommt. Häufig kommt es zu einer schleichenden Isolierung des Opfers von anderen Gleichaltrigen oder Bezugsgruppen. All dies erleichtert schließlich den systematischen sexuellen Missbrauch.

In einer bestimmten Phase – meist nach konkretem intrusivem Missbrauch – kann es (muss es aber nicht) zu emotionaler Erpressung oder Drohungen kommen, um das Kind unter die Kontrolle des Täters zu bekommen und die Entdeckung der Straftaten zu vermeiden. Bei der emotionalen Erpressung handelt es sich um eine Strategie, bei der der Täter dem Kind damit droht, bestimmte Privilegien zu entziehen oder das Kind zu beschämen. Es kommt häufig zu emotionaler Manipulation, etwa indem dem Kind eine Mitschuld suggeriert wird. Die dadurch induzierte Scham führt dazu, dass das Kind sich nicht traut, sich jemandem anzuvertrauen. Androhungen beinhalten Drohungen dem Kind gegenüber, es zu verletzen oder ihm Gewalt anzutun. Drohungen können so weit gehen, Eltern oder Geschwister umzubringen, wenn das Kind anderen von dem Missbrauch erzähle. Des Weiteren gibt es die Strategie, direkt mit Drohungen die sexuellen Handlungen zu erzwingen.

Bei der Darlegung dieser Strategien muss berücksichtigt werden, dass dies nicht automatisch bedeutet, dass die Täter sich aktiv für diese einzelnen Schritte entscheiden. Außerdem soll an dieser Stelle betont werden, wie sehr Angehörige in diese Täterstrategien mit hineingezogen werden können. Besondere Achtsamkeit ist angezeigt, wenn sich Personen, wie oben erwähnt, besonders bedürftigen Kindern nähern. Manche potenziellen Täter suchen sich ein Eltern-Kind-Gefüge aus, bei dem sie sich besonders liebevoll um ein Kind kümmern oder sich als besonders hilfsbereit erweisen können, etwa wenn eine alleinerziehende Mutter nicht die gewünschte Zeit für ihr Kind aufzubringen vermag.

(Bange & Boehme 2005; Kuhle, Grundmann & Beier 2015; Fallanalysen)

15. Wer sind potenzielle Opfer?

Zunächst ist festzustellen, dass alle Kinder Opfer von sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch werden können. Wie bereits bei der Darstellung der Täterstrategien beschrieben „suchen“ sich Täter oft sozial schwache oder emotional bedürftige Kinder als Opfer. Potenzielle Täter begeben sich des Weiteren in Paarkonstellationen, in denen sie selbst mit einer für ihr eigenes Selbstbild weniger „bedrohlichen“ Partnerin eine Partnerschaft eingehen. Häufig sind das aber gerade Partnerinnen, die Kinder haben und mit der Kindererziehung überfordert sind. Dies kann zu der beschriebenen Situation führen, dass ein sehr vulnerables Kind für eine besondere Zuwendung durch potenzielle Täter anfällig ist. Vor allem Kinder mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Aber auch psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten, wie sie zum Beispiel in der Pubertät vorkommen können, können Mädchen und Jungen zu Beginn der Pubertät in eine den sexuellen Missbrauch begünstigende Konstellation bringen.

Allgemein haben Mädchen im Vergleich zu Jungen ein höheres Risiko, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden. Bei Kindern im Grundschulalter bis vor Einsetzen der Pubertät ist das Risiko am höchsten.

(Bange 2015; Bange & Boehme 2005)

16. Was muss ich über manipulative Personen/manipulative Täter wissen?

Manipulative Personen beeinflussen das Verhalten ihres Gegenübers bewusst so, dass sich das Gegenüber zum Nutzen der manipulativen Person verhält. Manchmal lassen sich manipulative Personen nicht leicht erkennen und es lässt sich nicht vermeiden, dass man von bestimmten Personen manipuliert wird. Manipulative Personen können glaubhaft und (scheinbar) glaubwürdig versichern, erwünschtes Verhalten zu tun oder unerwünschtes Verhalten zu unterlassen. Einer manipulativen Person gelingt es, die Ambivalenzen oder Unsicherheiten ihres Gegenübers zu erkennen. Die manipulative Person weiß, diese aufzugreifen und für eigene „Zwecke“ einzusetzen, indem es ihr gelingt, diese Unsicherheiten und Ambivalenzen in positive „Rück-Versicherungen“ umzuformulieren. Das führt dazu, dass sich ihr Gegenüber gut fühlt.

Des Weiteren weiß eine manipulative Person, was sie tun muss, was sie „abliefern“ muss, um den gewünschten Eindruck zu hinterlassen. Manipulative Personen sind vordergründig charmant und liebenswürdig. Sie betonen häufig, nicht eigennützig zu handeln und geben sich als helfende Menschen.

Ein wichtiges „Instrument“ manipulativer Personen ist es, über dritte Personen meist schlecht zu reden und somit im Nichtbeisein dieser Person die Deutungshoheit über sie zu festigen. So wird erreicht, dass das Gegenüber das gewünschte Bild von dieser dritten Person verinnerlicht.

Manipulativen Personen gelingt es, sich kritischen Fragen oder Aspekten zu entziehen, indem sie beispielsweise versuchen von diesen abzulenken, indem sie das Gespräch auf andere Themen lenken, bei denen sie einen positiven Eindruck hinterlassen können.

17. Welche Erkenntnisse gibt es zu Frauen und Müttern als Täterinnen?

Auch Frauen können Sexualstraftaten begehen. Insgesamt kommt dabei Pädophilie bei Frauen noch seltener vor als bei Männern. Frauen sind kaum Wiederholungstäterinnen, es kommt also kaum zu einschlägigen Rückfällen. Unterteilt man Frauen als Täterinnen in verschiedene Beziehungskategorien zum Opfer, so machen Mütter einen großen Teil der Täterinnen aus (bei Hunger 2019 bspw. fast 30 %). In den meisten Fällen gehen durch Frauen begangene Missbrauchstaten auf nicht allein begangene Taten zurück. Sie sind in den meisten Fällen also gemeinsam mit einem männlichen Täter (in der Regel der Partner) am Missbrauch beteiligt. Der Missbrauch erstreckt sich meist auf Hands-off Delikte, Täterinnen schauen zu, fordern die Opfer zu sexuellen Handlungen auf, zeichnen Handlungen auf oder tun schlicht nichts, um den Missbrauch zu beenden. Seltener sind Hands-on Delikte wie streicheln des Penis oder Oralverkehr.

Missbrauchstäterinnen zeichnen sich bei Hands-on Delikten häufig durch eine ängstlich-vermeidende Persönlichkeit aus. Der Wunsch nach Nähe und Sexualität gepaart mit Ängsten vor altersadäquaten Partnern spielen hier eine Rolle. Beim weitaus häufiger vorkommenden Phänomen der Mittäterschaft spielen ebenfalls Persönlichkeitsdefizite seitens der Frauen eine ausschlaggebende Rolle. Hier sind die Angst, vom Partner verlassen zu werden, die eigene Hilflosigkeit und Abhängigkeit vom Partner, aber auch dessen sexuelle Befriedigung zu nennen (Bitte Fußnote 5 beachten!).⁵ In beiden Gruppen finden sich vereinzelt auch Täterinnen, die den sexuellen Missbrauch aus finanziellen Gründen begehen (zum Beispiel, um mit den Aufnahmen der missbräuchlichen Handlungen Geld zu machen).

(Heyden & Jarosch 2010; Hunger 2019; Kuhle, Grundmann & Beier 2015; Fallanalysen)

18. Was steckt dahinter, wenn Mütter mit wegen sexuellen Kindesmissbrauchs vorbestraften Personen zusammenziehen?

Wie oben dargestellt, gibt es nicht den einen Missbrauchs-Tätertyp. Genauso wenig lässt sich daher der Typ Frau bestimmen, der sich auf eine Partnerschaft mit einem bereits wegen Missbrauchs strafrechtlich in Erscheinung getretenen Mann einlässt. In diesem Zusammenhang ist außerdem die dürftige Forschungslage zu dieser Thematik zu bedenken.

Es kann sich um Frauen mit einer abhängigen oder selbstunsicheren Persönlichkeit handeln. Frauen mit einer abhängigen Persönlichkeit ordnen ihre Bedürfnisse denen des Partners unter und sind nicht bereit, ihre eigenen Ansprüche angemessen zu äußern.

⁵ Vor allem Frauen mit einer *selbstunsicheren* oder *dependenten* (=abhängigen) Persönlichkeit sind anfällig für diese Dynamik. Sind die Merkmale sehr stark und zeitlich überdauernd ausgeprägt, spricht man von dem psychiatrischen Krankheits- bzw. Störungsbild einer Persönlichkeitsstörung. Eine *selbstunsichere* Persönlichkeitsstörung zeichnet sich durch Mangel an Selbstvertrauen, Störung des Selbstwertgefühls, leichte Kränkbarkeit, Überempfindlichkeit gegenüber Ablehnung und Zurückweisung sowie geringe Durchsetzungsfähigkeit aus. Personen mit einer *abhängigen* bzw. *dependenten* Persönlichkeitsstörung überlassen Entscheidungen anderen, sie ordnen die eigenen Bedürfnisse denen anderer unter, sie haben eine übertriebene Angst verlassen zu werden, verbunden mit der Vorstellung, nicht selbst für sich sorgen zu können (Arolt, Dilling & Reimer 2007).

Sie haben häufig große Angst, vom Partner verlassen zu werden. Insofern stellen diese Frauen ihre eigene psychische Bedürftigkeit über das Wohl des Kindes, was einen Missbrauch begünstigen kann. Eine ausgeprägte abhängige Persönlichkeitsstörung aufseiten der Frau kann zu einer solch großen Angst, verlassen zu werden, führen, dass sich die Mutter nicht schützend vor das Kind stellt.

Frauen mit einer selbstunsicheren Persönlichkeit fürchten Ablehnung und Zurückweisung und können sich daher wenig durchsetzen. Dadurch können sich konkrete Situationen entwickeln, die das eigene Kind in Beziehungen mit potenziellen Tätern in Gefahr bringen: aus Angst vor Kritik und Abweisung kann es ihnen schwerfallen, dem Mann einen bestimmten, das Kind in Gefahr bringenden Umgang zu verweigern.

Manche Frauen mögen froh sein, wenn sich der Mann ihnen selbst nicht sexuell nähert, sondern sich dem Kind zuwendet. Viele der Mütter in solchen Beziehungskonstellationen wurden als Kind selbst Opfer von sexuellem Missbrauch. Frauen begehren vielleicht einen starken Mann, dem sie sich unterordnen können, der ihnen Stärke und Halt gibt. Hier besteht dann die Gefahr, vom Mann für die eigenen sexuellen Bedürfnisse instrumentalisiert zu werden (s.o.). Oder es handelt sich um einen eher ruhigen, überangepassten Tätertyp, der für die Frau zunächst einmal keine Gefahr darstellt. Die Frau wird in Ruhe gelassen, ist nicht alleine und erfährt viel Hilfe von dem Mann. Dadurch können sich missbrauchsbegünstigende Konstellationen und Gelegenheiten entwickeln. Kommt es unter solchen familiären Konstellationen zum Missbrauch, verwundert es nicht, wenn die Kinder mitunter stark von der Trennung des „Stiefvaters“ getroffen sind (etwa wenn es zu einer Herausnahme des Kindes bei Verdachtsfällen oder bei Inhaftierungen des Mannes kommt). Denn durch die besondere Unterstützung der Mütter durch solche potenziellen Täter kann natürlich eine enge Bindung zwischen dem Partner der Mutter und deren Kind entstehen. Des Weiteren kann das Zusammensein mit einem vorbestraften Sexualstraftäter auch die Funktion der eigenen moralischen Aufwertung für Frauen mit einem geringen Selbstwertgefühl übernehmen.

(Garrett & Wright 1975; Hunger 2019; Kastner 2015; Fallanalysen)

Literatur

- American Psychiatric Association (2013). *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, 5th ed., DSM-5. Arlington VA: American Psychiatric Association.
- Arolt, V., Dilling, H. & Reimer, C. (2007). *Basiswissen Psychiatrie und Psychotherapie* (7. Aufl.). Heidelberg: Springer.
- Bange, D. (2015). Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch, in: J. M. Fegert u.a. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 103 – 107). Heidelberg: Springer.
- Bange, D. & Boehme, U. (2005). Sexuelle Gewalt an Jungen, in: G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch – Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (3. Aufl., S. 809 – 823). Tübingen: dgvt Verlag.
- Beier, K. M. (1995). *Dissexualität im Lebenslängsschnitt*. Berlin: Springer.
- Bieneck, S., Stadler, L. & Pfeiffer, C. (2011). *Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Blasko, B. L. (2016). Overview of Sexual Offender Typologies, Recidivism, and Treatment, in: E.L. Jeglic & C. Calkins (eds.), *Sexual Violence* (pp. 11 – 29). Cham: Springer.
- Borduin, C.M., Henggeler, S.W., Blaske, D.M. & Stein, R.J. (1990). Multisystemic treatment of adolescent sexual offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 34, 105 -113.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M. H. (1992). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F)*, 5. Aufl. Bern: Huber.
- Enders et al. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V. (Zugriff unter: https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/micro-site/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf)
- Garrett, T. B. & Wright, B. (1975). Wives of Rapists and Incest Offenders. *The Journal of Sex Research*, 11(2), 149 -157.
- Goldbeck, Lutz (2014) in: J. M. Fegert u.a. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich* (S. 145 – 150). Heidelberg: Springer.
- Groth, A. N. (1979). *Men Who Rape*. New York: Springer.
- Heyden, S. & Jarosch, K. (2010). *Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie*. Stuttgart: Schattauer.
- Harris, A., Phenix, A., Hanson, R. K. & Thornton, D. (2003). *STATIC-99 Coding Rules Revised 2003*.
- Hummel, P. (2007). *Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter*. Berlin: MWV.

- Hunger, U. (2019). Verurteilte Sexualstraftäterinnen – eine empirische Analyse sexueller Missbrauchs- und Gewaltdelikte. Berlin: Duncker & Humblot.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2016). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Kastner, H. (2015). Interview vom 16.10.2015. Süddeutsche Zeitung Magazin, 41/2015 (Zugriff unter: <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/familie/es-ist-humbug-zu-sagen-jemand-konnte-nicht-anders-81765>).
- Kuhle, L. F., Grundmann, D. & Beier, K. M. (2015). Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher, in: J. M. Fegert u.a. (Hrsg.), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich (S. 109 – 129). Heidelberg: Springer.
- Laubenthal, K. (2012). Handbuch Sexualstraftaten. Heidelberg: Springer.
- Müller-Isberner, R., Gonzalez Cabeza, S. & Eucker, S. (2000). Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20.
- Rehder, U. & Suhling, S. (2008). Rückfälligkeit haftentlassener Sexualstraftäter. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 91(4), 250 – 268.
- Renzikowski, J. (2017). Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Münchener Kommentar zum StGB, S. 1288-1672.
- Rettenberger, M. (2019). Die Einschätzung des Rückfallrisikos (Risk-Assessment) bei Sexualstraftätern, in: N. Saimeh (Hrsg.), Destruktive Sexualität (S. 167 - 183). Berlin: MWV.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019). <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/>
- Urban, D. & Fiebig, J. (2011). Pädosexueller Missbrauch: wenn Opfer zu Tätern werden. Zeitschrift für Soziologie, 40(1), 42 - 61.
- Walter, M., Schlitz, K., Skalova, D., Peter, E. & Bogerts, B. (2010). Die Pathogenese von Pädophilen. pädiatrie hautnah, 22(3), 203 - 207.
- Wild-Gruber, H. (2013). Familiendynamische Konzepte für Familien mit Gewaltpotenzial, in: T. Stompe, W. Laubichler & H. Schanda (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie (S. 75-85). Berlin: MWV.
- Wößner, G. (2006). Typisierung von Sexualstraftätern – Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Interventionsansätze. Berlin: Duncker & Humblot.
- Woessner, G. (2015) Understanding sexual violence: Victims, offenders and community, in: E. Zinsstag, M. Keenan, & I. Aertsen (Eds.), Developing integrated responses to sexual violence: An interdisciplinary research project on the potential of restorative justice – Project Report (22-63). Leuven: Leuven Institute of Criminology (LINC).

Stichwortverzeichnis

	Frage
Abhängige/dependente Persönlichkeitsstörung.....	17, 18
Alter des Opfers.....	5, 6, 15
Alter des Täters.....	10
Ausschließlicher Typus.....	6
Außerfamiliärer Missbrauch.....	10
Berührungen.....	2, 14
Delikte.....	1, 2
Dependente/abhängige Persönlichkeitsstörung.....	17, 18
Dunkelfeld/Hellfeld.....	8, 9
Exhibitionismus.....	2
Familiäre Risikostrukturen.....	10, 11
Familiendynamik.....	10, 11
Frauen.....	10, 17, 18
Gesetzliche Grundlagen.....	1, 2
Grooming.....	14
Hands-off, hands-on.....	2, 17
Häufigkeit.....	8, 9, 12
Hebephilie.....	6
Hellfeld/Dunkelfeld.....	8, 9
Innerfamiliärer Missbrauch.....	8, 9, 10, 11
Jugendliche Täter.....	10
Kernpädagogie.....	6, 10, 11
(Kinder)pornographie.....	1, 2, 14
Kuss.....	2
Manipulative Personen, manipulative Täter.....	16
Mischtypus.....	6
Mütter.....	9, 10, 11, 14, 15, 17, 18
Opfer.....	8, 9, 15, 17, 18
Pädophilie, pädophile Nebenströmung.....	5, 6, 7, 8, 10, 12, 17
Paraphilie.....	5
Partnerin.....	15, 17, 18
Persönlichkeitsstörung.....	11, 17, 18
Risikofaktoren.....	10, 12, 13, 15
Risikostrukturen.....	10, 12, 13, 15
Rückfallrisiko.....	12, 13
Rückfallwahrscheinlichkeit.....	12, 13
Scham.....	9, 14
Schutzfaktoren.....	12, 13
Sekundärpädagogie.....	6
Statistik.....	8, 9, 10, 12, 17
Strafrecht.....	1, 2, 7, 8
Streicheln.....	2, 17
(potenzielle) Täter.....	9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18
Täterinnen.....	17
Täterstrategien.....	10, 11, 14, 16
Tätertypen.....	10, 11



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Anlage 2

Fragen zur Selbstreflexion für die fallführende
Fachkraft gemäß „Handlungsleitfaden
bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“

Inhalt

Erläuterungen	3
----------------------------	----------

Themenblock: Klärende Eingangsfragen	3
---	----------

1. Warum handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Fall, der besondere Beachtung bekommen sollte?	3
--	---

Themenblock: Fallkonstellation	4
---	----------

2. Gibt es Hinweise, die für einen „Verdachtsfall“ sprechen?	4
3. Nehme ich ein Ungleichgewicht in der familiären bzw. partnerschaftlichen Beziehung war?	4
4. Was glaube ich, ist die Motivation der einzelnen Beteiligten für ihr Handeln?	5

Themenblock: Fragen mit Fokus auf die beteiligten Individuen und die Interaktion mit ihnen	5
---	----------

5. Wie erkenne ich eine(n) manipulative Person/manipulativen Täter?	5
6. Sind die Antworten der befragten Person authentisch?	6
7. Wie werden die beteiligten Personen von mir/uns behandelt?	7

Themenblock: Reflexionsfragen zum Kind und zur Gefährdungslage	8
---	----------

8. Kann ich Risiko- und Schutzfaktoren aufseiten des Kindes erkennen?	8
9. Worin sehe ich die konkreten Risiken, wenn das betreffende Kind nicht in Obhut genommen wird?	8

Themenblock: Fallübergreifende Fragen 9

- 11. Erinnert mich der Fall an einen vorherigen Fall?..... 9
- 12. Welche Informationen fehlen mir noch, um eine Entscheidung treffen zu können/um ein eindeutigeres Meinungsbild zu erreichen? 9

Themenblock: Eigen- und Teamreflexion 10

- 13. Ergreife ich für eine bestimmte Person unter den Beteiligten (insgeheim) besonders Partei?..... 10
- 14. Welches Gefühl bzw. welche Gefühle löst der Fall bei mir aus?..... 10
- 15. Was hat der Fall mit mir zu tun? Welche Haltungen und verborgenen Glaubenssätze stehen hinter dem, was der Fall emotional bei mir auslöst? 11
- 16. Würde ich den Fall/das Problem bei anderen ähnlich beurteilen, oder was müsste anders sein, damit ich zu einer anderen Einschätzung komme? 11
- 17. Was würden andere sagen (Kollegen und Kolleginnen, Leitungsebene)? 11
- 18. Funktioniert unser Team gut oder stehen uns Teamdynamiken im Wege? 12
- 19. Hinsichtlich welcher Aspekte bereitet mir die Bearbeitung des vorliegenden Falls besondere Schwierigkeiten, und wo bin ich/sind wir an unsere Grenzen gekommen? . 12

- Erläuterungen:

Es kann nicht darum gehen, dass die Fachkraft des ASD/PAKD/FIL ein „Mini“-Gutachten in ihrem Kopf oder sogar auf Papier erstellt. Gleichzeitig muss sie sich bestimmter Problemlagen bewusst sein, um eine Entscheidung zu fällen. Hier ist eine gute Balance zu finden.

Dem Fragenkatalog wohnt eine bestimmte Logik im Aufbau inne. Es kann trotzdem dazu kommen, dass sich diverse Aspekte wiederholen. So taucht der Aspekt der Risikofaktoren sicherlich an verschiedenen Stellen wiederholt auf. Die Reflexionsfragen sind nicht so zu verstehen, dass sie alle nacheinander abgearbeitet werden sollen oder müssen. Sie sollen vielmehr individuell, hilfsweise zur Fallbearbeitung herangezogen werden (können). Der Fragenkatalog ist hierbei nicht im Sinne einer Checkliste zu verstehen – er hat auch nicht die Funktion einer solchen.

Die Begriffe Täter bzw. potenzieller Täter wurden aus Gründen der Handhabbarkeit gewählt. Es ist darauf zu achten, dass es im Rahmen der Fallbearbeitung nicht zu einer Vorverurteilung kommt.

- Themenblock: Klärende Eingangsfragen

1. Warum handelt es sich bei dem vorliegenden Fall um einen Fall, der besondere Beachtung bekommen sollte?

Eventuell kann es hilfreich sein, die konkreten Aspekte, Momente, Konstellationen und Faktoren des vorliegenden Falles zu benennen, die eine erste Einschätzung in Bezug auf die Frage ermöglichen, ob es sich um einen besondere Beachtung verdienenden „Verdachtsfall“ handelt. Hilfsfragen könnten hier sein:

- 1.1 Inwiefern weicht der Fall von gängigen Fällen ab? Tut er das überhaupt?
- 1.2 Welche Aspekte des vorliegenden Falles würde ich benennen können, anhand derer ich einem Kollegen oder einer Kollegin die Brisanz des Falles näherbringen kann?

Werden diese Fragen ohne besondere Auffälligkeiten beantwortet, wäre dies ebenfalls ein wichtiger Hinweis, der bewertet werden soll/muss.

- Themenblock: Fallkonstellation

2. Gibt es Hinweise, die für einen „Verdachtsfall“ sprechen?

Hier geht es darum, auf einen Verdachtsfall hindeutende Hinweise nicht zu übersehen.

Es kann beispielsweise gefragt werden, ob es in der Biographie der beteiligten Personen Hinweise auf sexuelle Übergriffe gibt (bereits frühere Verdachtsmomente, Verfahren oder Verurteilungen).

- 2.1 Gab es bereits in der Vergangenheit strafrechtliche Ermittlungen bzw. Urteile wegen sexuellen Kindesmissbrauchs gegen den potenziellen Täter?
- 2.2 Gab es bereits früher Anzeichen dafür, dass die beteiligte Mutter nicht in der Lage war, ihr Kind ausreichend zu schützen?
- 2.3 Gibt es Hinweise auf „Täterstrategien“ bzw. könnten bestimmte Verhaltensweisen als „Täterstrategien“ interpretiert werden (z.B. Heirat, „Anfreunden“ mit der Kindsmutter, um Zugang zu potenziellem Opfer zu erlangen; „übertriebene“ Fürsorge für ein Kind, um es in Abhängigkeit zu bringen; „übertriebene“ Fürsorge für ein Kind bspw. mit dem Verweis, die Mutter könne sich nicht ausreichend um das Kind kümmern)?

3. Nehme ich ein Ungleichgewicht in der familiären bzw. partnerschaftlichen Beziehung war?

Sexueller Kindesmissbrauch findet zu einem großen Teil im innerfamiliären Bereich statt (s. Infokatalog). Die häufigsten Dynamiken sind: Ein pädophil veranlagter Mann geht eine Beziehung zu einer Frau mit einem Kind ein oder ein nicht primär pädophiler Mann begeht in bestimmten Krisensituationen einen sexuellen Missbrauch. Darüber hinaus besteht bei Männern mit dissozialen Tendenzen die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs. Hinzu kommt, dass sich Frauen mit einer selbstunsicheren oder dependenten (abhängigen) Persönlichkeit auf eine Partnerschaft mit einem Mann einlassen, der dieses Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt (vgl. Infokatalog).

Lassen sich im vorliegenden Fall Hinweise für diese besonderen partnerschaftlichen oder familiären Dynamiken finden?

- 3.1 Gibt es Anzeichen für eine patriarchale Familienstruktur?
(Der Mann hat in der Familie bzw. der Partnerschaft die dominante Position.)
- 3.2 Habe ich die Phantasie oder gar konkrete Anzeichen, die Klientin klammert sich sehr an den Mann und könnte dadurch die Bedürfnisse des Kindes vernachlässigen?
(Angst vor Verlassenwerden)
- 3.3 Habe ich die Vermutung, die Klientin stellt ihre eigenen Bedürfnisse zurück oder kann ihre eigenen Ansprüche nicht adäquat äußern?
- 3.4 Ist die Klientin vielleicht froh, Verantwortung abzugeben und die Dinge „laufen“ zu lassen?

- 3.5 Wie ist die Qualität der Paarbeziehung?
(Eine problembehaftete Paarbeziehung begünstigt sexuellen Missbrauch.)
- 3.6 Öffnet sich die Familie nach außen, pflegt sie Kontakte oder lässt sie keine anderen Personen an sich rankommen?
(In Familien, die sich sozial isolieren, besteht ein höheres Risiko für sexuellen Missbrauch.)

In der Regel ist es schwierig, einen adäquaten Einblick in die Paardynamik zu bekommen. Das ist bei der Reflexion über diesen Aspekt zu berücksichtigen.

4. Was glaube ich, ist die Motivation der einzelnen Beteiligten für ihr Handeln?

Eventuell wurde diese Frage schon durch die vorhergehenden Fragen beantwortet. Es kann jedoch hilfreich sein, sich der Frage nach der Handlungsmotivation der Beteiligten noch einmal besonders zu widmen, um die Fallkonstellation zu verstehen. Des Weiteren ist diese Frage wichtig, um sich gegen ein manipulatives Gegenüber zu wehren. Denn manipulative Menschen können ihre wahren Absichten sehr gut verbergen (s. hierzu Infokatalog und Frage 5).

- 4.1 Wer sind die relevanten Beteiligten? (Zum Beispiel Mutter, ihr Partner, Kind, welche anderen Beteiligten spielen außerdem eine Rolle?)
- 4.2 Warum handelt Person X so, wie sie handelt? (Welche Hypothese habe ich hinsichtlich der Handlungsmotivation von Person X?)
- 4.3 Warum handelt Person Y so, wie sie handelt? (Welche Hypothese habe ich hinsichtlich der Handlungsmotivation von Person Y?)
Etc.

- Themenblock: Fragen mit Fokus auf die beteiligten Individuen und die Interaktion mit ihnen

5. Wie erkenne ich eine(n) manipulative Person/manipulativen Täter?

Eine manipulative Person weiß in der Regel, was sie tun bzw. was sie „abliefern“ muss, um den gewünschten Eindruck zu hinterlassen. Da manipulative Personen oft mit Geschichten spielen, kann ich mich fragen, ob mir mein Gegenüber eine bestimmte Geschichte „verkaufen“ möchte. Um dieser Falle zu entgehen, kann es hilfreich sein, sich selbst folgende Fragen zu stellen:

- 5.1 Habe ich das Gefühl, dass etwas inszeniert werden soll („Selbstinszenierung“, Inszenierung einer perfekten Familie)?
- 5.2 Sind die „Geschichten“ fundiert oder dienen diese nur dazu, ein bestimmtes Bild aufrechtzuerhalten? Hat diese Geschichte denn auch Hand und Fuß?

Ein wichtiges „Instrument“ manipulativer Personen ist es, über dritte Personen – meist schlecht – zu reden und somit im Nichtbeisein dieser Person die Deutungshoheit über sie zu

festigen. So wird erreicht, dass das Gegenüber das gewünschte Bild von dieser dritten Person verinnerlicht.

- 5.3 Redet der Klient/die Klientin wiederholt schlecht über Dritte, damit sich bei mir eventuell ein bestimmtes Bild von dieser Person verfestigt?

Manipulative Personen sind vordergründig charmant und liebenswürdig. Sie betonen häufig, nicht eigennützig zu handeln, und geben sich als helfende Menschen. Manchmal ergeben sich bei genauerem Hinsehen jedoch Widersprüche.

- 5.4 Erkenne ich Widersprüche zwischen dem Versuch des Klienten/der Klientin, sich als charmant, uneigennützig oder liebenswürdig zu präsentieren, und dem tatsächlichen Handeln?
5.5 Gibt es möglicherweise andere Situationen, in denen sich dieses Bild nicht in der Form bestätigen lässt?

Manipulativen Personen gelingt es, sich kritischen Fragen oder Aspekte zu entziehen, indem sie bspw. versuchen von diesen abzulenken.

- 5.6 Versucht mein Gegenüber die Hoheit über das Gespräch zu erlangen, indem er/sie das Gespräch auf andere Themen lenkt, bei denen er/sie einen positiven Eindruck hinterlassen kann?

6. Sind die Antworten der befragten Person authentisch?

Es kann vorkommen, dass die befragten Personen Erfahrung mit Interventionen oder Therapien haben und wissen, welche Antworten von ihnen erwartet werden. Mitunter stellt sich das (mehr oder weniger vage) Gefühl ein, der Klient oder die Klientin ist darum bemüht, den „richtigen“ Eindruck zu hinterlassen oder die „richtige“ Antwort zu geben. In diesem Fall sind die Angaben nur bedingt verlässlich und verwertbar.

Häufig ist es jedoch schwierig, das (mehr oder weniger vage) Gefühl durch konkrete Belege zu untermauern. Gleichzeitig kann gerade dies wichtig sein, um Kritik durch Dritte an solch einem vagen Gefühl entgegenzutreten zu können. **Gegen authentisches Verhalten** könnte sprechen, dass:

die Person zu schwarz-weiß Aussagen tendiert, die einen Mangel an Reflexionsfähigkeit vermissen lassen („Es gibt überhaupt keine Probleme“; „Alles super“; keine Eingeständnisse, etwas nicht zu wissen oder etwas falsch zu machen).

- 6.1 Tendiert die Person zu schwarz-weiß Aussagen, etwa indem sie beteuert, alles laufe super, es gebe überhaupt keine Probleme?
6.2 Habe ich den Eindruck, die Beteiligten inszenieren eine heile Welt?
6.3 Biedert sich mein Gegenüber an?

Ein weiteres Anzeichen für nicht authentisches Verhalten kann sein, wenn die Klienten/Klientinnen um den heißen Brei herumreden, um nicht auf die kritischen Fragen oder Aspekte eingehen zu müssen. Es wird versucht, von diesen abzulenken und das Gespräch in ein anderes Fahrwasser zu bringen. Des Weiteren kann es sein, dass die Verantwortung dafür, weshalb kritisch nachgefragt wird, externalisiert, also auf Dritte geschoben wird.

- 6.4 Verwendet die Person „Vernebelungsstrategien“ und versucht von etwas abzulenken?
- 6.5 Werden Schuld und Verantwortung auf andere geschoben?

Für ein authentisches Verhalten spricht, wenn die Person ehrlich und aufrichtig ist, eigene Ängste zulässt, sich Fehler eingesteht und der emotionale Ausdruck den Gesprächsthemen oder Situationen angemessen ist.

- 6.6 Sind die für mich als Gesprächspartner bzw. -partnerin wahrnehmbaren Gefühle meines Gegenübers den Gesprächsthemen oder der Gesprächssituation angemessen? (Wenn nicht: Welcher Gefühlsausdruck oder welche Art des Gefühlsausdrucks irritieren mich?)
- 6.7 Ist die Person in der Lage, sich Fehler oder eigenes Fehlverhalten einzugestehen?
- 6.8 Kommen die Antworten spontan?

Bei alldem ist zu bedenken, dass wir es immer wieder mit Klienten oder Klientinnen zu tun haben, die nicht damit vertraut sind, Prozesse oder Verhaltensweisen kritisch zu hinterfragen. Dies erschwert den betroffenen Personen, Probleme wahrzunehmen oder über das eigene Verhalten zu reflektieren. Daher kann es hilfreich sein, die Einschätzungen abschließend in diesen Kontext zu stellen und vor diesem Hintergrund zu reflektieren.

7. Wie werden die beteiligten Personen von mir/uns behandelt?

Durch die Art und Weise, wie ich bzw. wir mit den Klienten und Klientinnen umgehe/n, kann sich im jeweils konkreten Fall eine für die Fallbewertung ausschlaggebende Dynamik entwickeln – etwa weil sich Widerstände aufbauen und so eine negative Rückwirkung auf uns/mich entstehen oder weil ich durch eine schlechte Beziehung zum Klienten/zur Klientin nicht die Informationen bekomme, die ich für eine adäquate Falleinschätzung benötige. Für die Fallbeurteilung können daher folgende Fragen hilfreich sein:

- 7.1 Habe ich es geschafft, eine gute Beziehung zur Klientin bzw. zum Klienten aufzubauen?
- 7.2 Wurden bzw. werden alle Betroffenen ausreichend einbezogen?
- 7.3 Wurden oder werden bestimmte Personen in bestimmte Rollen gedrängt?
- 7.4 Werte ich einen Klienten oder eine Klientin ab oder lehne ich sie/ihn ab?

- Themenblock: Reflexionsfragen zum Kind und zur Gefährdungslage

8. Kann ich Risiko- und Schutzfaktoren aufseiten des Kindes erkennen?

Es ist nie die Schuld eines Kindes, wenn es Opfer sexuellen Missbrauchs wird. Gleichwohl ist es mitunter angeraten, das Risiko- und Schutzgefüge des Kindes in den Blick zu nehmen. Denn es gibt besondere Einflussfaktoren, von denen man weiß, dass sie das Risiko für einen Missbrauch erhöhen oder senken.

- 8.1 Handelt es sich um ein Junge oder ein Mädchen?
(Mädchen haben ein höheres Risiko, Opfer eines Missbrauchs zu werden.)
- 8.2 Hat das Kind eine Behinderung?
(Kinder mit Behinderungen haben ein höheres Risiko als Kinder ohne Behinderung.)
- 8.3 Wie alt ist das Kind?
(Kinder im Grundschulalter haben das höchste Risiko.)
- 8.4 Hat das Kind Verhaltensauffälligkeiten oder psychische Probleme?
(Kinder mit psychischen Problemen sind besonders anfällig für Viktimisierung.)
- 8.5 Wie sind die Leistungen des Kindes in Schule und/oder Sport?
(Kinder mit guten schulischen und sportlichen Leistungen haben ein geringeres Risiko, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden.)
- 8.6 Wirkt das Kind selbstbewusst?
(Kinder mit einem guten Selbstbewusstsein sind weniger anfällig dafür, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden.)

9. Worin sehe ich die konkreten Risiken, wenn das betreffende Kind nicht in Obhut genommen wird?

Diese Fragen sollen - in Ergänzung zur möglichst objektiven Einschätzung des Kindeswohls - der Reflexion zur Person des Kindes und der Konkretisierung der Risiken dienen.

- 9.1 Welche Phantasien hinsichtlich der Risiken für das Kind habe ich?
- 9.2 Welche Hypothesen habe ich (was würde passieren, wenn?) und worauf begründe ich diese?
- 9.3 Sind diese Annahmen nützlich oder stehen sie mir evtl. bei einer objektiven Fallbetrachtung/Entscheidung im Weg?
- 9.4 Kann ich diese Risiken und Phantasien untermauern und konkretisieren?

10. Abgesehen von den Risiko- und Schutzfaktoren: Welche Problemlagen nehme ich wahr und wie verhält sich meine Wahrnehmung zu der Wahrnehmung der anderen Beteiligten?

Bei dieser Frage geht es zunächst darum, die Probleme zu benennen, die ich als Fachkraft wahrnehme. Häufig nehmen die anderen Beteiligten, zum Beispiel Sorgeberechtigte, diese Probleme nicht wahr. Daher wäre in einem zweiten Schritt zu fragen, ob es eine Problemakzeptanz bzw. -kongruenz zwischen meiner Sicht und der Sicht der anderen Beteiligten gibt.

Die Problemdivergenz (also Nicht-Übereinstimmung der Sichtweisen) kann ich nutzen, um meine eigene Position zu überprüfen und mir die Frage zu stellen, woran genau ich meine Wahrnehmung festmache oder wie ich diese konkretisieren kann. Ich kann die Problemdivergenz aber auch dazu nutzen, um mich zu fragen, ob ich mich fälschlicherweise so sehr an meinem Urteil festgebissen habe, dass ich eine alternative Sicht auf die Dinge nicht mehr zulassen kann.

- 10.1 Welche Probleme nehme ich als Fachkraft bzw. nehmen wir als Fachkräfte wahr?
- 10.2 Überschneidet sich meine Wahrnehmung mit der des Klienten bzw. der Klientin?
- 10.3 Falls eine Divergenz der Sichtweisen vorliegt, woran kann ich diese Problemdivergenz konkretisieren?
- 10.4 Woran könnte diese Problemdivergenz liegen?
- 10.5 Gibt es eine alternative Sicht auf die Dinge?

- Themenblock: Fallübergreifende Fragen

11. Erinnert mich der Fall an einen vorherigen Fall?

Vielleicht erinnert mich der Fall an einen früheren Fall. Hierbei besteht die Gefahr, vorschnell zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie in diesem früheren Fall zu kommen. Daher kann es sich lohnen, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

- 11.1 Erinnert mich der vorliegende Fall an einen vergangenen Fall bzw. eine mir aus der Vergangenheit bekannte Dynamik?
- 11.2 Worin unterscheiden sich und überschneiden sich der aktuelle und der frühere Fall?
Was könnte ich aus dieser Divergenz oder Kongruenz für den vorliegenden aktuellen Fall mitnehmen?

12. Welche Informationen fehlen mir noch, um eine Entscheidung treffen zu können/um ein eindeutigeres Meinungsbild zu erreichen?

Können Themen herausgearbeitet werden, von denen ich merke, dass ich noch nicht genügend Informationen habe, kann dies als Fingerzeig gedeutet werden. Auf dieser Grundlage können ggf. Themen, Annahmen und offene Fragen identifiziert werden, die mir bisher nicht bewusst waren oder die uns als Team bislang fehlen, die es aber lohnt zu sondieren.

- 12.1 Kann ich wesentliche Informationen von unwesentlichen Informationen unterscheiden?
- 12.2 Wenn nein, warum nicht?
- 12.3 Verliere ich mich im Detail und fällt es mir schwer, Informationen zu gewichten und zu bündeln?
- 12.4 Habe ich alle beteiligten Personen in Augenschein genommen?

- Themenblock: Eigen- und Teamreflexion

13. Ergreife ich für eine bestimmte Person unter den Beteiligten (insgeheim) besonders Partei?

Ungeachtet dessen, dass die Jugendhilfe für das Kind Partei ergreifen muss, können bestimmte Prozesse dazu führen, dass ich vorschnell Partei ergreife – etwa weil ein Fall oder eine Person etwas in mir auslöst, das mehr mit mir zu tun hat als mit dem Fall an sich. So kann es unwillkürlich passieren, dass wir Dinge, mit denen wir konfrontiert sind, zunächst mit uns selber in Verbindung bringen (Ich-Assoziationen) oder beim anderen sind (Du-Assoziationen). Diese Aufmerksamkeitsselektion kann bewusst oder unbewusst ablaufen. Dies kann zur Vernachlässigung der Meta-Perspektive führen (Meta-Perspektive bedeutet, von oben, wie aus einer Vogelperspektive oder von einem Tribünenplatz aus, auf das Geschehen zu blicken). Um den Blick darauf zu fokussieren, was zwischen mir und dem Fall bzw. den beteiligten Personen passiert, kann ich mir die Frage stellen:

- 13.1 Welche Person ist mir besonders sympathisch?
- 13.2 Könnte mein Urteilsvermögen getrübt sein? Wenn ja- wodurch?
- 13.3 Was muss ich – aus der Meta-Perspektive / Vogelperspektive betrachtet – tun, um den Prozess zu steuern?

14. Welches Gefühl bzw. welche Gefühle löst der Fall bei mir aus?

Gefühle beeinflussen mein Handeln. Wenn mich ein Fall beispielsweise besonders betroffen und ärgerlich macht, könnte dies zu Aktionismus oder übereilten Entscheidungen und Einschätzungen führen. Eventuell lohnt es sich also, kurz innezuhalten, und mich mit meinen eigenen Gefühlen hinsichtlich dieses Falls auseinanderzusetzen:

- 14.1 Stehen mir meine Gefühle bei einer objektiven Fallbetrachtung oder Entscheidung im Weg? Vielleicht führen bestimmte Gefühle außerdem dazu, dass ich den Fall schnell „loswerden“ und „abschließen“ möchte oder aber das genaue Gegenteil ist der Fall, ich klebe an dem Fall fest.
- 14.2 Komme ich evtl. zu schnell oder zu langsam vom Prozess der Komplexitätsgewinnung zum Prozess der Komplexitätsreduktion?

15. Was hat der Fall mit mir zu tun? Welche Haltungen und verborgenen Glaubenssätze stehen hinter dem, was der Fall emotional bei mir auslöst?

Wir alle haben verborgene Haltungen und Glaubenssätze in uns, die unser Handeln, also auch unser berufliches Handeln beeinflussen. Eventuell führen diese mehr oder weniger verborgenen Haltungen und Glaubenssätze dazu, dass ich bestimmte Klienten oder Klientinnen abwerte oder ablehne, was mir wiederum einen objektiven Zugang zur Fallanalyse erschwert. Hier kann die Auseinandersetzung mit folgenden Fragen helfen:

- 15.1 Was berührt mich besonders an diesem Fall?
- 15.2 Will ich diesen Fall besonders schnell loswerden oder mich nicht damit befassen, und wenn dem so ist: Warum will ich mich nicht damit befassen?
- 15.3 Was hat dies mit meiner eigenen „Geschichte“ zu tun, und bin ich deswegen vielleicht nicht ganz objektiv?
- 15.4 Löst eine der beteiligten Personen eine bestimmte Reaktion in mir aus? Löst dies möglicherweise bestimmte Bewertungsmuster und Vorannahmen in mir aus, die mich daran hindern, den Fall objektiv zu betrachten und zu bewerten?

16. Würde ich den Fall/das Problem bei anderen ähnlich beurteilen, oder was müsste anders sein, damit ich zu einer anderen Einschätzung komme?

Die Beantwortung dieser Fragen kann eventuell hilfreich dabei sein, noch einmal bestimmte Trigger, die dieser Fall für mich oder uns als Team bereithält, zu identifizieren. Antworten auf diese Fragen können auch zur Überprüfung der Frage dienen, ob ich/wir alle Risiko- und Schutzfaktoren im Auge haben und ob wir die Familie und die Familiendynamik verstanden haben.

- 16.1 Würde ich den Fall ähnlich beurteilen, wenn ich die beteiligten Personen im Geiste durch andere Personen austauschte?
- 16.2 Was müsste anders sein, damit ich zu einer anderen Einschätzung dieser Fälle komme?

17. Was würden andere sagen (Kollegen und Kolleginnen, Leitungsebene)?

Die Beantwortung dieser Frage kann hilfreich sein, wenn es einem schwerfällt, den Fall aus einer Vogelperspektive zu betrachten. Vielleicht habe ich Schwierigkeiten damit, mein eigenes Handeln in Frage zu stellen. Dann kann ich mich fragen:

- 17.1 Was würde ich davon halten, wenn nicht ich die handelnde Person wäre, sondern ein Kollege oder eine Kollegin jetzt gerade in dieser Verantwortung wäre, in der ich gerade bin?
- 17.2 Was würde ich dann von ihrem/seinem Handeln halten oder erwarten?

18. Funktioniert unser Team gut oder stehen uns Teamdynamiken im Wege?

Einer professionellen und objektiven Fallbearbeitung können – egal in welchem Team – professionelle Konfliktfelder im Wege stehen. Es kann hilfreich sein, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob Teamkonflikte oder bestimmte Teamdynamiken von dieser professionellen und objektiven Fallbearbeitung ablenken oder abgelenkt haben.

- 18.1 Gibt es zwischen verschiedenen Professionen Vorbehalte, die ggf. zur Ablehnung bestimmter Positionen führen?
- 18.2 Haben wir ausreichend als Team agiert oder gab es Einzelakteure bzw. -akteurinnen?
- 18.3 Hat die Teamdynamik von einer objektiven Bearbeitung abgelenkt (etwa, weil sich jemand unkollegial verhalten hat und dies nicht zur Sprache kam, oder etwa, weil Zuständigkeiten nicht klar waren)?

19. Hinsichtlich welcher Aspekte bereitet mir die Bearbeitung des vorliegenden Falls besondere Schwierigkeiten, und wo bin ich/sind wir an unsere Grenzen gekommen?

Diese Frage (während und zum Ende der Fallbearbeitung) soll der Identifizierung von Aspekten dienen, bei denen es evtl. besonderen Fortbildungs-, Schulungs- oder Klärungsbedarf gibt. Dies kann verschiedene Bereiche betreffen:

- 19.1 Gibt es besondere Wissenslücken?
- 19.2 Gibt es Informationen, die für eine sachgerechte Fallbearbeitung fehlen?
- 19.3 Gibt es besondere Probleme im Umgang mit den Klienten und Klientinnen?
- 19.4 Gibt es Defizite in der Kommunikation oder Gesprächsführung?
- 19.5 Gibt es besondere Herausforderungen im teaminternen Umgang?
- 19.6 Gibt es besondere Problemlagen in der Kooperation oder Koordination mit anderen Berufsgruppen?

Anhang 4: Bogen für Kinderschutzinterviewteam zur Vorbereitung und Dokumentation

Jugendamt Freudenstadt
Arbeitshilfe Nr.
Stand:09.07.2020



Bogen für Kinderschutzinterviewteam zur Vorbereitung und Dokumentation

Jugendamt

#

Zimmer #

Landhausstr. 34, Freudenstadt

Tel. 07441 920-#

Fax 07441 920-99#

#@landkreis-freudenstadt.de

Postanschrift:

Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt

Tel. 07441 920-0

Fax 07441 920-999900

post@landkreis-freudenstadt.de

www.landkreis-freudenstadt.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

Genogramm

Falldarstellung

Fragestellung

Dokumentation

Hypothesen	
Ergebnis	
	☐ Gefährdung Ja ☐ Gefährdung Nein
Weitere Verfahrensschritte	

Kinderschutzinterventionsteam am _____

Unterschrift zuständige/r Bezirkssozialarbeiter/in

Unterschrift Sachgebietsleitung

Unterschrift Fachkraft der Familienberatungsstelle
(Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft)

Unterschrift Sachgebietsleitung anderes Team